

UNTERRICHTUNG

durch die Präsidentin des Landtages

Bericht der Expertenkommission „Bestattungskultur in Mecklenburg-Vorpommern“

In den Jahren 2018 und 2019 hat sich die vom Landtag eingesetzte Expertenkommission „Bestattungskultur in Mecklenburg-Vorpommern“ mit dem Bestattungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern und damit im Sachzusammenhang stehenden Vorschriften befasst. Mit dem beigefügten Bericht, den ich hiermit dem Landtag gemäß dem Beschluss des Landtages vom 25. April 2018 (Drucksache 7/2017) zur Kenntnis gebe, informiert der Kommissionsvorsitzende Professor Dr. Heinrich Lang über den Beratungsverlauf und die von der Expertenkommission beschlossenen Empfehlungen an den Landtag.

Birgit Hesse
Präsidentin

Inhaltsverzeichnis		Seite
1. TEIL: VERFAHRENSTEIL		3
A	Einsetzung, Auftrag und Konstituierung der Expertenkommission	3
	I. Einsetzung	3
	II. Konstituierung	7
	III. Sekretariat	8
	IV. Beschlussfassung zum Bericht	8
B	Sitzungen der Expertenkommission	9
	I. Anzahl, Turnus und Dauer der Sitzungen	9
	II. Medienberichterstattung, Eingaben aus der Bevölkerung	9
	III. Beiträge Dritter in Sitzungen	9
	IV. Erstellung des Abschlussberichts	9
2. TEIL: EMPFEHLUNGEN DER EXPERTENKOMMISSION		10
A	Leichenwesen	10
B	Bestattungswesen	14
C	Friedhofswesen	20
D	Weitere Vorschriften, Sterbegeld	22
3. TEIL: SONDERVOTEN DER KOMMISSIONSMITGLIEDER		23
A	Votum zur Umwandlung der Widerspruchslösung in eine Zustimmungslösung im Zusammenhang mit Obduktionen	23
B	Sondervotum zur Obduktion - Abkehr von der Widerspruchsregelung	24
C	Votum zur Privatisierung von Krematorien	25
D	Sondervotum zur Ascheteilung	26
E	Sondervotum zur Aufbewahrung der Urne im häuslichen Bereich	30
F	Sondervotum zur Lockerung des Friedhofszwangs	32

1. TEIL: VERFAHRENSTEIL

A Einsetzung, Auftrag und Konstituierung der Expertenkommission

I. Einsetzung

In seiner 34. Sitzung am 25. April 2018 hat der 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern auf Antrag der Fraktionen von SPD, CDU, DIE LINKE und BMV die Einsetzung einer Expertenkommission „Bestattungskultur in Mecklenburg-Vorpommern“ beschlossen. Der Einsetzungsantrag beschreibt die Zusammensetzung der Kommission und die Zielsetzung, bis zum 31. Dezember 2019 einen Bericht zu erarbeiten, in dem mögliche Änderungen der gesetzlichen Vorschriften über Bestattungen und zur ärztlichen Leichenschau geprüft und erörtert werden sollen. Zu dem Einsetzungsantrag hat die Fraktion der AfD einen Änderungsantrag (Drucksache 7/2069) vorgelegt. Der Änderungsantrag beinhaltete die Streichung eines Bezugs zu Empfehlungen der Justizministerkonferenz und sah als Mitglied in der Expertenkommission zusätzlich einen Vertreter der orthodoxen Kirche vor. Beide Drucksachen wurden Grundlage der weiteren Beratung und Beschlussfassung.

In der Landtagsdebatte wurden die Gründe für die Einsetzung der Kommission erörtert:

Abg. Thomas Krüger führte für die Fraktion der SPD aus, wie man bestattet werden wolle, sei eine ganz persönliche Frage. Die Entscheidung des Einzelnen fuße auf einem Wertegerüst aus ethischen, kulturellen und religiösen Überzeugungen. Diese seien stark von Beziehungen zu Angehörigen und Freunden beeinflusst. Zentral sei dabei, ob die Hinterbliebenen einen unmittelbaren Ort zum Trauern und Erinnern bekommen sollen und wie individuell, wie öffentlich oder privat der Ort der Bestattung sein solle. Der Tod eines Menschen, der Umgang mit der sterblichen Hülle und die Erinnerung an die Verstorbenen betreffe nicht allein den Verstorbenen und die Hinterbliebenen. Vielmehr spielten auch die Gesellschaft mit ihren Werten und Normen sowie Traditionen eine Rolle. Diese bildeten einen kulturellen Rahmen für die individuelle Bestattungsform. Das solle das Bestattungsrecht in Normen fassen. Jetzt stehe die Prüfung an, inwieweit das aktuelle Recht noch den veränderten gesellschaftlichen Wünschen und Vorstellungen entspreche. Deshalb solle als erster Schritt eine Expertenkommission eingesetzt werden. Diese Kommission solle bis Ende 2019 einen Bericht vorlegen, der Anpassungsnotwendigkeiten und Möglichkeiten aufzeige. Dann werde das Parlament darüber politisch diskutieren und schließlich entscheiden. Die Expertenkommission werde kaum ein einheitliches Papier mit eindeutigen Antworten präsentieren können. Vielmehr seien Sondervoten zu erwarten. In der Kommission sollten viele Institutionen berücksichtigt werden. Dazu liege der Antrag der Fraktion der AfD vor, ergänzend auch die orthodoxe Kirche mit einzubeziehen. Leider bleibe unklar, welche orthodoxe Kirche gemeint sei. Schließlich gebe es neben der russisch-orthodoxen Kirche und der byzantinisch-orthodoxen Kirche auch die griechisch-orthodoxe Kirche. Vor allem aber dürfe die Kommission selbst nicht zu groß werden. Sie könne aber selbst weiteren Sachverstand hinzuziehen. Schon in der Vergangenheit seien die gesetzliche Vorgaben liberalisiert worden. So seien alternative Bestattungsformen jenseits der klassischen Erdsargbestattungen ermöglicht worden, wie die Urnenbeisetzung, Ruheforste, Seebestattung und das Ausstreuen in Aschewiesen. In Bremen dürfe die Asche des Verstorbenen sogar auf einem Privatgrundstück verstreut werden. Die Seebestattung sei nur im Meer möglich. Hier sei zu fragen, ob dies nicht auch auf größere Seen oder in Flüssen ausgedehnt werden könne. Auch die Frage nach der Abschaffung des Friedhofzwanges sei zu diskutieren.

Dabei sei zu klären, wie zum Beispiel bei der Beisetzung von Urnen auf Privatgrundstücken der Schutz der Totenruhe sichergestellt werden könne. Schließlich müsse geklärt werden, wie bei Privatgrundstücken der Zugang Dritter zum Grab gewährleistet werden könne, zum Beispiel Freunden und Bekannten des Verstorbenen. Auch über Regelungen für den Fall des Verkaufs des Grundstücks müsse nachgedacht werden. Vor allem spielten bei allen Bestattungsformen auch finanzielle Aspekte eine Rolle, die vielfach die Entscheidung beeinflussten. In Mecklenburg-Vorpommern gebe es eine große religiöse und kulturelle Vielfalt und entsprechend unterschiedliche Wünsche für die Bestattung. Die Debatte zur Bestattungskultur müsse mit der angemessenen Würde und Ernsthaftigkeit geführt werden.

Für die Fraktion der CDU führte Abg. Sebastian Ehlers aus, dass das Thema Bestattung jeden Menschen früher oder später betreffe. Wer mit offenen Augen durch das Land, aber auch über die Friedhöfe des Landes gehe, sehe, dass sich die Bestattungskultur im Wandel befinde. Dem Parlament habe dazu im Jahr 2016 ein Antrag der Fraktion DIE LINKE vorgelegen. Das sei leider zu kurz vor der Landtagswahl gewesen. Deswegen sei im Hinblick auf den beginnenden Wahlkampf und vor allem das nahende Ende der Wahlperiode damals keine eingehende Befassung mit der Thematik möglich gewesen. Die Fraktion der CDU habe die vergangenen Monate genutzt, um sich zunächst zu informieren und intern zu verständigen. Aber gerade bei so einem Thema sei es gut, umfassend mit externem Sachverstand zu diskutieren. Dies habe die Fraktion bereits getan und dies werde mit der Expertenkommission fortgesetzt. Ein wichtiges Thema sei das der zweiten Leichenschau, aber ebenso die Frage der Zertifizierung von Bestattern. Der Bestatterverband sehe dort Regelungsbedarf. Schließlich könne jeder bisher ohne nachgewiesene Qualifikation sofort uneingeschränkt im Bereich der Bestattungen tätig werden. Auch sei über eine Verkürzung der Ruhezeiten zu diskutieren. Das berühre sowohl ethische als auch umweltrechtliche Fragen. Ein Punkt sei für die Fraktion der CDU aber nicht verhandelbar, und zwar die Friedhofspflicht. Diese Ansicht werde von vielen Vertretern der Kirchen, der Bestatter und vom Städte- und Gemeindetag geteilt. Die Urne dürfe auch nicht zum Umzugsgut werden. Trauer habe etwas mit Öffentlichkeit zu tun. Es müsse Familien und Freunden möglich sein, einen Friedhof als Ort der Trauer aufsuchen zu können. Die Würde des Menschen ende nicht mit dem Tod. Daher sei die Mitnahme der Asche nach Hause problematisch. Die Änderung der Friedhofskultur habe nicht nur mit dem Thema Finanzen zu tun. Allerdings entschieden sich viele mit Blick auf die Kosten für pflegeleichte Ruhestätten, sei es im Bestattungswald oder in einem Urnenfeld. Es gebe heute schon viele Alternativen zur Sargbestattung. Die Kommission solle entgegen dem Änderungsantrag der Fraktion der AfD nicht weiter vergrößert werden. Dies würde die Findung einer konsensualen Empfehlung unnötig erschweren. Aber natürlich könnten im Einzelfall weitere Experten hinzugezogen werden.

Für die Fraktion der AfD erklärte Abg. Jens-Holger Schneider, dass seine Fraktion bei der interfraktionellen Antragstellung nicht mit einbezogen worden sei. Die von den Antragstellern postulierte schützenswerte, jahrhundertlang gewachsene Bestattungskultur solle bei genauerer Betrachtung offenbar gerade nicht geschützt werden. Vielmehr gehe es um eine Aufhebung der Friedhofspflicht und eine Regulierung des Bestatterberufes. Die Forderung der Fraktion der AfD, die orthodoxe Kirche in das Expertengremium einzubeziehen, beziehe sich auf die russisch-orthodoxe Kirche. Bei bisher vorgesehenen 20 Experten würde eine Erweiterung um einen weiteren unproblematisch sein. Dabei sei auf weitere Vorschläge verzichtet worden, etwa im Hinblick auf die Verbände der Steinmetze oder der Friedhofsverwalter.

Ein gewichtiger Grund für das Bedürfnis nach neuen Bestattungsformen stellten die enormen Kosten für eine Bestattung dar. Viele könnten sich die traditionelle Sargbestattung nicht mehr leisten. Dies liege teilweise an sehr hohen Friedhofsgebühren und zahlreichen Steuern. Viele wollten den Hinterbliebenen solche Kosten nicht aufbürden. Sie entschieden sich deshalb für eine billige Kremierung mit Urnenbestattung und Holzkreuz oder für ein anonymes Urnenfeld. Seine Fraktion sei der Meinung, jeder in Deutschland müsse sich eine Sargbestattung leisten können. Daher solle über die Wiedereinführung eines Sterbegeldes und die Absenkung oder Abschaffung der Mehrwertsteuer für Bestattungsdienstleistungen diskutiert werden. Die Fraktion der AfD sei für die Beibehaltung der Friedhofspflicht. Der Leichnam gehöre Niemandem. Verstorbene müssten auf einen öffentlich zugänglichen Ort zur letzten Ruhe gebettet werden. Es dürfe nicht zum Streit kommen, wer über die sterblichen Überreste verfügen dürfe. Überlegungen zur Regulierung des Berufs des Bestatters lehne die AfD ab. Es habe noch nie Qualifikationsnachweise für Bestatter gegeben und dies habe mit dem besonderen Berufsbild dieser Sparte zu tun. Den Bestatterverbänden, die eine Regulierung wünschten, sei vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels davon abgeraten. Zudem lasse die aktuelle demographische Situation in Deutschland einen Anstieg der Sterbefälle erwarten. Es gebe sehr viele hochoberfahrene Bestatter und Helfer, die keinerlei Ausbildung erhalten hätten und dennoch ausgezeichnete Arbeit leisteten. Das Sargtragen, das Gruftausheben, das Aufbahnen, das Grabschmücken und selbst manche thanatopraktische Aufgaben führten in den meisten Bestattungsunternehmen Angelernte durch. Im Übrigen gebe es bereits jetzt ISO-Zertifizierungen für Service und Preistransparenz, eine TÜV-Zertifizierung, das Siegel „Qualifizierter Bestatter“ vom Aeternitas Verband, den Titel „Geprüfter Bestatter“ vom Bundesverband Deutscher Bestatter und vieles mehr.

Ergänzend führte für die Fraktion der AfD Abg. Dr. Gunter Jess aus, dass die ärztliche Leichenschau kein Thema in der Expertenkommission sei. Dazu gebe es einen Bericht der Rechtsmedizin der Uni Rostock. Danach seien von 10.000 Todesbescheinigungen nur 223 fehlerfrei. Darauf solle unverzüglich und unabhängig von der Arbeit der Kommission reagiert werden. Vor allem seien die Formulare anzupassen und die ärztliche Ausbildung für diese Aufgabe zu verbessern. Außerdem sei die Vergütung für eine Leichenschau zu erhöhen. Schließlich sollten diese Kosten nicht von den Hinterbliebenen, sondern von der Allgemeinheit bezahlt werden.

Abg. Dr. Ralph Weber ergänzte ebenfalls für die Fraktion der AfD zur Begründung für die Aufnahme eines Vertreters der orthodoxen Kirche in die Kommission. Diese Kirche habe mehr Mitglieder, als es Muslime im Land gebe. Dabei sei es gerade der Wunsch seiner Fraktion, auch die Muslime in der Kommission zu berücksichtigen. Es solle nur einen Friedhof für alle Glaubensrichtungen geben, der einer allgemeinen Nutzungsordnung unterliege.

Für die Fraktion DIE LINKE ordnete Abg. Peter Ritter öffentliche Aussagen der AfD zu islamischen Bestattungen als ausländerfeindlich ein. Deshalb sei kein gemeinsamer Antrag zum Thema Bestattungskultur möglich gewesen. Der vorliegende Antrag sei im Übrigen ein Sonderfall im parlamentarischen Geschehen. Denn die klaren Spielregeln und Mehrheitsverhältnisse führten oft zu vorhersehbaren Ergebnissen. Aber bei dem wichtigen und sensiblen Thema der Bestattungskultur gehe es nicht darum, wer die Regierung stütze oder der Opposition angehöre. Wenn über das Bestattungsgesetz geredet werde, rede man zugleich auch über Trauer, über Ehrfurcht vor dem Tod, über den letzten Willen, über Selbstbestimmung, über Glauben und über Kosten.

Bereits im Januar 2016 habe sich der Landtag auf Antrag der Fraktion DIE LINKE mit möglichen Reformen des Bestattungsrechts befasst. Es sei keineswegs als Wahlkampfthema angelegt gewesen, vielmehr habe die Fraktion im Parlament einen ergebnisoffenen Dialog gewollt. Angestrebt habe die Fraktion damals, Änderungen für die Regelungen im Bereich Leichenwesen, des Friedhofswesens und des Bestattungswesens mit Fachleuten zu beraten und damit keineswegs einfach nur den Wegfall oder die Lockerung des Friedhofszwanges. Vorausgegangen seien im Vorfeld viele Gespräche mit Vertretern der Bestattungsunternehmen, der Religionsgemeinschaften und der Kommunen. Leider sei dieser Antrag damals abgelehnt worden. Für eine Debatte um eine Reform des Bestattungsgesetzes sei jetzt der richtige Zeitpunkt. Das Ziel solle sein, im Verlauf dieser Legislaturperiode zu möglichen Änderungen des Bestattungsrechtes in Mecklenburg-Vorpommern zu kommen. Es gehe darum, zunächst den Experten zuzuhören und die jeweiligen Argumente und Hinweise ernst zu nehmen. Es sei ein breit gefächertes Thema. Am Ende sollten die Abgeordneten ihrem Gewissen und nicht einer Fraktionsdisziplin folgen. Persönlich setzte er sich für eine Lockerung des Friedhofszwanges ein. Jeder solle sich selber für eine Art der letzten Ruhe entscheiden können. Unabhängig von einer Lockerung des Friedhofszwanges bleibe die Friedhofskultur ein hohes kulturhistorisches Gut auch bei sich ändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Diese über Jahrhunderte gewachsene Tradition bleibe ein fester Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens. Zu beraten sei über die Beisetzungsfrist, die sarglose Bestattung, Regelungen zur Verhinderung von Kinderarbeit, die Leichenschau, die Mindestruhezeit, Privatisierung von Friedhöfen und das Sterbegeld. Am Ende der Beratung solle ein möglichst breiter Konsens stehen. Die Fraktion DIE LINKE habe ein Schreiben des Humanistischen Verbandes mit der Bitte um Einbeziehung in die Kommissionsarbeit erreicht. Trotzdem sei die Fraktion generell dagegen, die Zahl der Kommissionsmitglieder zu erhöhen. Die Kommission könne aber zu bestimmten Fragen weiteren Sachverstand hinzuziehen.

Für die Fraktion der BMV stellte die Abg. Christel Weißig fest, dass sich die Bestattungskultur in Mecklenburg-Vorpommern schon seit Jahren im Wandel befinde. Auslöser sei gewesen, dass die gesetzliche Krankenkasse im Jahr 2004 das sogenannte Sterbegeld abgeschafft habe. Mittellosen Angehörigen bleibe daher nur der Weg der Sozialbestattung. Da die Familie sich ebenfalls im Wandel befinde und die Arbeitsmarktsituation leider so sei, dass die Kinder und Angehörigen aufgrund der Arbeitsplätze wegzögen, sei niemand mehr da, der die Gräber pflegen könne. Und niemand wolle es seinen Kindern zumuten, regelmäßig Kosten und Verantwortung für das Grab zu tragen, gerade auch vor dem Hintergrund der eher niedrigen Einkommen in Mecklenburg-Vorpommern. Die neuen Formen der Bestattung böten durchaus auch eine gesellschaftliche Bereicherung, gleichzeitig dürften ethische Grenzen nicht überschritten werden. Ein wichtiges Thema sei die mit der Religion verbundene Bestattungskultur. Konflikte ließen sich dadurch vermeiden, dass den verschiedenen Religionsgemeinschaften eigene Orte zur Verfügung gestellt würden. Mecklenburg-Vorpommern habe bisher ein sehr strenges Bestattungsgesetz, welches nur wenig Spielraum gelassen habe. Auch weiterhin solle es klare und verbindliche Regeln geben.

Nach der Aussprache hat der Landtag den Einsetzungsantrag auf Drucksache 7/2017 mit Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BMV gegen Stimmen der Fraktion der AfD bei einigen Enthaltungen seitens der Fraktion der AfD angenommen. Zuvor wurde der Änderungsantrag bei Zustimmung der Fraktion der AfD mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BMV abgelehnt.

II. Konstituierung

Die Expertenkommission „Bestattungskultur in Mecklenburg-Vorpommern“ ist am 19. November 2018 durch die Erste Vizepräsidentin des Landtages, Abg. Beate Schlupp, konstituiert worden.

1. Mitglieder der Expertenkommission

Der Expertenkommission haben folgende Mitglieder angehört:

Mitglied	Vertretene Institution/Behörde/Verband
Prof. Dr. Andreas Crusius	Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
Thomas Dänhardt	Wirtschaftsverband Gartenbau Norddeutschland e. V.
Sebastin Ehlers	CDU-Landtagsfraktion
Dr. Jürgen Fischer	Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Klaus-Michael Glaser	Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern
Landesrabbiner Yuriy Kadnykov	Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern
Prof. Dr. Thomas Klie	Universität Rostock Theologische Fakultät
Cheick MBarek Kounta	Zentralrat der Muslime in Deutschland e. V.
Eva-Maria Kröger	Landtagsfraktion DIE LINKE
Prof. Dr. Heinrich Lang	Universität Greifswald Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
Torsten Lange	Bestatterfachverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Hans-Joachim Möller	Verband Unabhängiger Bestatter e. V.
Dr. med. Klaus-Peter Philipp	Universitätsmedizin Greifswald
Torsten Schmitt	Institut für Rechtsmedizin Aeternitas e. V.
Jens-Holger Schneider	AfD-Landtagsfraktion
Claudia Schophuis	Kommissariat der Erzbischöfe von Berlin und Hamburg am Sitz der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Daniela Schwart	Generalstaatsanwaltschaft Rostock
Martina Tegtmeier	SPD-Landtagsfraktion
Christel Weißig	Landtagsfraktion Freie Wähler/BMV ab 01.10.2019 fraktionslos
Markus Wiechert	Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Es wurden keine Stellvertreter vorgesehen, im Verhinderungsfall benannten die Entsendenden jedoch eine Vertretung.

Alle Mitglieder der Expertenkommission hatten grundsätzlich gleiche Rechte. Eine Unterscheidung zwischen parlamentarischen und nicht parlamentarischen Mitgliedern gab es nicht. Entsprechend gab es auch keinerlei Rechte für Fraktionen oder Obleute der Fraktionen zur informellen Abstimmung über die Kommissionsarbeit.

Zum 13. November 2018 benannte sich die Fraktion der BMV zu „Freie Wähler/BMV“ um. Am 1. Oktober 2019 ist die Fraktion Freie Wähler/BMV erloschen.

2. Bestimmung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin

Bei der Konstituierung des Ausschusses am 19. November 2018 durch die Erste Vizepräsidentin des Landtages, Abg. Beate Schlupp, wurde einvernehmlich bei einer Enthaltung Professor Dr. Heinrich Lang zum Vorsitzenden gewählt. Anschließend wurde Abg. Martina Tegtmeier einstimmig zu seiner Stellvertreterin gewählt.

III. Sekretariat

In der Landtagsverwaltung waren für die Expertenkommission unter der Leitung von Herrn Knud Winkelmann als Referenten Herr Rolf Reil, Herr Benjamin Wanagat und Herr Frederick Wilke sowie als Bürosachbearbeiterinnen Frau Doreen Kramer, Frau Birgit Goede und Frau Wiepke Preuschhof tätig.

IV. Beschlussfassung zum Bericht

Die Expertenkommission hat mehrfach über die vom Vorsitzenden Professor Dr. Heinrich Lang vorgelegten Berichtsentwürfe beraten und schließlich in der 11. Sitzung am 9. Dezember 2019 dem vorliegenden Bericht einstimmig zugestimmt.

B Sitzungen der Expertenkommission

I. Anzahl, Turnus und Dauer der Sitzungen

In der Zeit vom 19. November 2018 bis zum 9. Dezember 2019 hat die Kommission elf Sitzungen durchgeführt. Bis auf die Konstituierung waren alle Sitzungen öffentlich. Die elf Sitzungen haben jeweils rund 4 Stunden gedauert.

II. Medienberichterstattung, Eingaben aus der Bevölkerung

Die Einsetzung einer Expertenkommission zur Bestattungskultur wurde vielfältig durch die Medien begleitet. Dabei wurde auch auf die Möglichkeit hingewiesen, durch Eingaben an die Kommission seine eigene Auffassung zu dem kontrovers diskutierten Thema einzubringen. Im Laufe ihrer Tätigkeit erreichten die Kommission schließlich rund 80 Eingaben. Die Anliegen der Einsendenden waren sehr unterschiedlich. Überwiegend ging es aber um die jeweils eigene Bestattung und es wurde oft eine Liberalisierung der bestehenden Regelungen gefordert. Dabei stieß insbesondere die im Bundesland Bremen eingeführte Möglichkeit der Ausstreuung der Asche auf dem eigenen Grundstück auf Interesse. Andere Einsendungen betonten aber auch die Bedeutung der traditionellen Bestattungskultur und insbesondere der Friedhöfe.

Neben den unmittelbar an die Expertenkommission gerichteten Einsendungen wurden in den Beratungen auch die Petitionen berücksichtigt, die über den Petitionsausschuss an den Landtag gerichtet wurden.

III. Beiträge Dritter in Sitzungen

In ihrer 6. Sitzung am 20. Mai 2019 hat die Kommission sich von dem Geschäftsführer der Algordanza Erinnerungsdiamanten GmbH, Herrn Franz Ripka, näher über die Verfahren und Regularien für die Herstellung von Erinnerungsdiamanten informieren lassen.

IV. Erstellung des Abschlussberichts

Der vorliegende Abschlussbericht wurde vom Ausschussvorsitzenden mit Unterstützung der jeweils zu den einzelnen Abschnitten referierenden Kommissionsmitglieder und des Ausschussesekretariates erstellt.

2. TEIL: EMPFEHLUNGEN DER EXPERTENKOMMISSION

A Leichenwesen

I.

In den Sitzungen vom 21. Januar 2019 und 11. März 2019 befasste sich die Expertenkommission ausführlich mit den Regelungen zum Leichenwesen in den §§ 1 bis 8 des Bestattungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Die Regelungen zum Transport und der Lagerung von Verstorbenen wurden erneut aufgegriffen in der Sitzung am 2. September 2019. In der Sitzung am 14. Oktober 2019 wurde eine ergänzende Empfehlung beschlossen zu der in § 2 geregelten Ehrfurcht vor den Toten. Schließlich war die Kostenübernahme für die Leichenschau durch die Krankenkassen erneut Beratungsgegenstand in der 9. Sitzung am 11. November 2019.

II.

Grundlage der Beratungen der Kommission waren eine Präsentation von Dr. med. Klaus-Peter Philipp über den Reformbedarf des Bestattungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, Maßnahmen zur Verbesserung der ärztlichen Leichenschau aus rechtsmedizinischer Sicht und der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe der Obersten Landesgesundheitsbehörden vom 19. April 2011. Mit diesem Referat wurden der Kommission die Situation und die Problemfelder des Leichenschauwesens in Deutschland und in Mecklenburg-Vorpommern dargestellt. Gegenstand der Beratungen waren auch Vorschläge, u. a. von der Ärztekammer Mecklenburg Vorpommern, zur Verbesserung der Qualität der Ärztlichen Leichenschau.

III.

Die Ergebnisse der ausführlichen Diskussionen der Kommission können in folgenden Schwerpunkten zusammengefasst werden:

1. Ehrfurcht vor den Toten

Die **Kommission** hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, die in § 2 des Bestattungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern gebotene Ehrfurcht vor den Toten ausdrücklich auch auf die Totenasche auszudehnen.

2. Bundeseinheitliches Leichenschaurecht

Die **Kommission** nahm die Forderung nach einem bundeseinheitlichen Leichenschaurecht zur Kenntnis und hält es grundsätzlich für anstrebenswert, gegebenenfalls durch eine Bundratsinitiative die Regelungen des Leichenschaurechts zu vereinheitlichen.

Entsprechend der grundgesetzlichen Kompetenzordnung sind nach Auffassung der **Kommission** Maßnahmen zu Verbesserungen der Qualität der Ärztlichen Leichenschau auf Landesebene vorrangig.

3. Qualifizierung der Ärzte für die Leichenschau

Das Leichenschauwesen ist derzeit in Deutschland durch Landesrecht geregelt. Die studentische Ausbildung zur Ärztlichen Leichenschau erfolgt in den einzelnen Bundesländern auf unterschiedliche Weise.

Entsprechend der Vorschläge der Arbeitsgruppe der Obersten Landesgesundheitsbehörden befürwortet die **Kommission** deshalb, dass sich die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern dafür einsetzt, dass Pflichtweiterbildungen zum Leichenschaurecht und zur Durchführung der Ärztlichen Leichenschau, insbesondere für Ärzte in Facharztweiterbildung und neu sich in Mecklenburg-Vorpommern niederlassende Ärzte, eingeführt werden können.

4. Durchführung der Ärztlichen Leichenschau

Die Praxis der Ärztlichen Leichenschau zeigt, dass es hier vielfältige Probleme gibt, die u. a. die Durchführung der Leichenschau, die Ausstellung der Todesbescheinigungen und die Interaktion mit der Polizei betreffen.

Nach intensiver Beratung werden durch die **Kommission** folgende Maßnahmen befürwortet:

a) Konkretisierende Rechtsverordnung

Durch das zuständige Ministerium soll auf Grundlage von § 6 Absatz 5 des Bestattungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern eine Rechtsverordnung mit Regelungen u. a. zur Durchführung der Ärztlichen Leichenschau, zu den Todesbescheinigungen, deren Ausstellung, deren Empfänger, den zu beachtenden Datenschutzmaßnahmen, der Qualitätskontrolle, der Auswertung und gegebenenfalls des sonstigen Umgangs mit diesen Bescheinigungen erlassen werden.

Da nicht alle praktischen Fragen im Zusammenhang mit der Ärztlichen Leichenschau durch das Gesetz und eine solche Rechtsverordnung geregelt werden können, wird für Mecklenburg-Vorpommern zudem die Erstellung einer Handlungshilfe für die Ärztliche Leichenschau durch die Ärztekammer empfohlen.

b) Änderungen der Todesbescheinigungen und des Bestattungsgesetzes

Durch eine Arbeitsgruppe des Vorstands der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern wurden Entwürfe für geänderte Todesbescheinigungen und des Bestattungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern erarbeitet und der Kommission vorgelegt. Die Änderungen sollen zur Erleichterung der Arbeit der Leichenschauärzte, zu mehr Eindeutigkeit in der Dokumentation und zur Anpassung an das Bestattungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern und an Bundesrecht führen.

Die **Kommission** empfiehlt deshalb dem zuständigen Ministerium, die von der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern neu gestalteten Todesbescheinigungen nach Prüfung zeitnah in Mecklenburg-Vorpommern einzuführen.

Die auf das Bestattungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern gerichteten Änderungsvorschläge der Ärztekammer zielen u. a. auf eine stärkere Trennung zwischen Todesfeststellung und eigentlicher Leichenschau ab, was den Vorschlägen der Arbeitsgruppe der Obersten Landesgesundheitsbehörden entspricht.

Nach Erörterung der Vorschläge der Ärztekammer kam die **Kommission** zu dem Ergebnis, dass es nicht Kommissionsangelegenheit sei, sich mit Details der Formulierungen des Gesetzestextes zu befassen.

Die **Kommission** befürwortet aber mehrheitlich, dass die in § 5 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Bestattungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern enthaltene Widerspruchslösung zugunsten einer Zustimmungslösung geändert wird. Es muss also eine ausdrückliche und dokumentierte Zustimmung zur Obduktion vorliegen, dazu auch unten 5. a).

c) Rechtsmedizinische Leichennachschau

Seit vielen Jahren wird in Deutschland die Notwendigkeit einer Professionalisierung der ärztlichen Leichenschau gefordert und als Notwendigkeit angesehen. Die gegenwärtigen rechtsmedizinischen Erfahrungen zeigen in der überwiegenden Anzahl von Todesfällen zwar, dass die ärztliche Leichenschau keine Probleme bereitet. Die Identifizierung problematischer Fälle hängt aber von der konkreten Fallkonstellation und der jeweiligen Erfahrung des Leichenschauarztes ab und lässt sich daher nicht allgemein festlegen. Vor diesem Hintergrund befürwortet die Kommission entsprechend den Empfehlungen der Arbeitsgruppe der Obersten Landesgesundheitsbehörden die Einführung der Leichennachschau durch einen rechtsmedizinischen Leichenschaudienst bei identifizierten Problemfällen (z. B. nicht natürlicher Tod, ungeklärte Todesart, späte Leichenveränderungen) auf Anforderung von Ärzten bei der ersten Leichenschau oder auf Veranlassung von Behörden auch unabhängig und vor Einschaltung der Polizei.

Damit könnte die Arbeit der Leichenschauärzte wesentlich entlastet, mehr Rechtssicherheit erlangt und auch die Arbeit der Ermittlungsbehörden erleichtert werden. Die vom rechtsmedizinischen Leichenschaudienst bereits untersuchten Sterbefälle könnten von der zweiten Leichenschau bei der Feuerbestattung befreit werden.

Notwendig für die Umsetzung dieser Maßnahme wäre neben einer Gesetzesänderung die Sicherstellung der Finanzierung des rechtsmedizinischen Leichenschaudienstes als Dienstaufgabe der Institute für Rechtsmedizin.

Als flankierende Maßnahme befürwortet die **Kommission** die Einrichtung eines 24-Stunden-Auskunftstelefon „Leichenschau“ durch die Institute für Rechtsmedizin.

5. Qualitätssicherung der Ärztlichen Leichenschau

a) Außergerichtliche Obduktionen

Die Kommission hat sich intensiv mit der Frage nach dem Stellenwert von Obduktionen befasst. Als unstrittig wird dabei angesehen, dass Obduktionen im Hinblick auf die Rechtssicherheit, die Qualitätssicherung in der Medizin und im Interesse von Hinterbliebenen nach wie vor erforderlich sind. Es ist grundsätzlich unbefriedigend, dass in Deutschland zunehmend weniger obduziert wird und gleichzeitig sehr viele Todesfälle mit ungeklärter Todesart und Todesursache nicht geklärt werden.

Die Einführung einer außergerichtlichen Obduktion zur Klärung der Todesursache könnte hier zur Verbesserung der Situation führen. Allerdings steht die Kommission auf dem Standpunkt, dass eine öffentliche Finanzierung dafür nur in den Fällen in Betracht kommt, bei denen ein öffentliches Interesse (z. B. Fälle mit ungeklärter Todesart, Aufklärung von Kindertodesfällen) besteht.

Hinsichtlich der Zustimmung zur außergerichtlichen Obduktion wurde durch die **Kommission** mehrheitlich die Übernahme der gemäß § 5 Bestattungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern geltenden Regelung abgelehnt und stattdessen eine Zustimmungslösung gefordert, vergleiche oben 4 b).

b) Qualitätskontrolle der Todesbescheinigungen

Zusammen mit der zweiten Leichenschau vor der Feuerbestattung stellt die Fachaufsicht über die Todesbescheinigungen einen wesentlichen Bestandteil der Qualitätskontrolle der Ärztlichen Leichenschau dar. Die **Kommission** befürwortet nach Möglichkeit eine Übertragung dieser Aufgabe an die Institute für Rechtsmedizin (vgl. § 9 Abs. 3 ÖGDG M-V, Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern, ÖGDG M-V vom 19. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 747; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212-4), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183)).

c) Feuerbestattungsleichenschau (§ 12 Absatz 1 BestattG M-V)

Die zweite Leichenschau nach § 12 Absatz 1 Bestattungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern soll durch einen hierfür vom Gesundheitsamt ermächtigten Facharzt für Rechtsmedizin durchgeführt werden. Sie kann auch durch einen Arzt des Gesundheitsamtes durchgeführt werden.

Die **Kommission** stellt dazu fest, dass diese Regelung, die den Facharztstandard Rechtsmedizin fordert, sich bewährt hat und beibehalten werden soll.

6. Gebühr für die Ärztliche Leichenschau

Die bisherige Kostenerstattung für die Ärztliche Leichenschau nach GOÄ 100 wird als unzureichend angesehen.

Die **Kommission** empfiehlt der Landesregierung, die Initiative der Bundesärztekammer zur Neuregelung der Ärztlichen Leichenschau zu unterstützen.

Die **Kommission** empfiehlt einstimmig, dass die Kosten für die Ärztliche Leichenschau durch die Krankenversicherungen übernommen werden.

7. Transport und Lagerung von Verstorbenen

Die **Kommission** empfiehlt mehrheitlich bei drei Gegenstimmen und drei Enthaltungen, das Bestattungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in § 8 dahingehend zu ändern, dass der Transport und die Lagerung von Verstorbenen mindestens den aktuellen DIN-Normen entsprechen müssen und dass Institutionen, die die Tätigkeiten in diesem Bereich ausführen, ein zertifiziertes QM-System nachweisen müssen.

Dazu empfiehlt die **Kommission** ergänzend eine Überarbeitung und Ausweitung der Vorschriften über die Ordnungswidrigkeiten in § 20 (s. d.).

B Bestattungswesen

I.

In den Sitzungen vom 8. April, 20. Mai, 17. Juni, 2. September, 14. Oktober 2019 und 11. November befasste sich die Expertenkommission ausführlich mit den Regelungen zum Bestattungswesen in den §§ 9 bis 13 des Bestattungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

II.

Grundlagen der Beratungen waren eine Präsentation von Herrn Torsten Schmitt, dem Rechtsreferenten von Aeternitas e. V. mit dem Titel „Reformvorschläge zum Abschnitt Bestattungswesen“ sowie ein Vortrag von Herrn Torsten Lange, dem Vorsitzenden des Bestatter-Fachverbandes Mecklenburg-Vorpommern, Ausführungen von Klaus-Michael Glaser zur ordnungsgemäßen Bestattungen und eine Synopse des Bestattungsrechts von Professor Dr. Heinrich Lang. Mit den Referaten wurden der Kommission die aktuelle Rechtslage in Mecklenburg-Vorpommern sowie praktische Probleme dargestellt. Dabei wurden ihr u. a. konkrete Reformvorschläge der Verbraucherinitiative Bestattungskultur Aeternitas e. V. zu den einzelnen Vorschriften des Abschnitts Bestattungswesen unterbreitet.

III.

Die Ergebnisse der ausführlichen Diskussionen können in folgenden Schwerpunkten zusammengefasst werden:

1. § 9 Absatz 1: Bestattung von Tot-, Fehlgeburten und Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen

a) Bestattungsrecht für Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen

Die **Kommission** hat sich darauf verständigt, für § 9 Absatz 1 Satz 4 des Bestattungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zukünftig die Normierung einer gesetzlichen Pflicht vorzusehen, Eltern auf das Bestattungsrecht im Falle von Abtreibungen hinzuweisen.

b) Bestattungspflicht der Einrichtungen

Die **Kommission** ist der Ansicht, dass verstorbene Leibesfrüchte grundsätzlich einer Bestattung zugeführt werden und auch deren Aschen nicht bloß entsorgt werden sollten. Wenn die Eltern von ihrem Bestattungsrecht keinen Gebrauch machen und nicht bestattungspflichtig sind, sollen Einrichtungen, in denen die Leibesfrucht den Mutterleib verlässt, grundsätzlich zu einer (Sammel-) Bestattung verpflichtet werden.

c) Kostenerstattung nach § 74 SGB XII bei fehlender Bestattungspflicht

Von einigen Sozialhilfeträgern wird die Rechtsauffassung vertreten, dass die Wahrnehmung des Bestattungsrechts nicht zu einer Verpflichtung im Sinne des § 74 SGB XII führt, sodass eine Kostenerstattung für einkommens- und vermögensarme Personen nicht in Betracht käme.

Die **Kommission** kam überein, dass es aufgrund der großen Belastung für die Eltern aber nicht der richtige Weg wäre, die Bestattungspflicht auf Kinder mit einem geringeren Gewicht auszudehnen. Es wurde jedoch darüber diskutiert, inwiefern auf Landesebene bewirkt werden könnte, dass die Sozialhilfeträger in solchen Fällen einheitlich eine Kostentragungsverpflichtung im Sinne des § 74 SGB XII annehmen. Alles Mögliche in dieser Richtung sollte unternommen werden.

d) Formulierungsvorschlag für § 9 Absatz 1 BestattG M-V

Die **Kommission** hat einvernehmlich bei einer Enthaltung vorgeschlagen, § 9 Absatz 1 des Bestattungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern wie folgt zu fassen:

„(1) Leichen sind zu bestatten. Dies gilt nicht für Totgeborene mit einem Gewicht unter 1.000 Gramm. Diese Totgeborenen sowie Fehlgeborene und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen sind auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten. Die Einrichtung, in der eine Tot- oder Fehlgeburt oder der Schwangerschaftsabbruch erfolgt ist, hat die Eltern über die Möglichkeit der Bestattung zu informieren. Totgeborene mit einem Gewicht unter 1.000 Gramm sowie Fehlgeborene und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen, die nicht auf Wunsch eines Elternteils bestattet werden, sind von der Einrichtung auf einem Friedhof beizusetzen. Einzelne Körperteile, die nicht der Bestattungspflicht unterliegen, sind hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend einer Verbrennung zuzuführen, sofern sie nicht rechtmäßig zu medizinischen, pharmazeutischen oder wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden.“

2. Bestattungspflichtige nach § 9 Absatz 2 BestattG M-V

Das grundsätzliche Interesse an einer bundesweiten Vereinheitlichung der Rangfolge der Bestattungspflichtigen wurde anerkannt. Allerdings sah die Kommission die Regelung in Mecklenburg-Vorpommern und insbesondere die hiesige Rangfolge als gut an, obwohl diese nicht insgesamt der Reihenfolge des gesetzlichen Erbrechts entspricht.

Deshalb hat sich die **Kommission** einvernehmlich bei zwei Enthaltungen dafür ausgesprochen, hier keine Änderungen anzulegen.

3. § 10 Absatz 1 BestattG M-V

Sollte in später folgenden Beratungen eine Erweiterung der Beisetzungsmöglichkeiten oder die Möglichkeit einer Ascheteilung beschlossen werden, müssten die entsprechenden Regelungen hier in einem Satz 2 erwähnt bzw. ausdrücklich als unberührt bezeichnet werden.

Der letzte Satz des ersten Absatzes wurde aufgrund des Begriffs „Auftraggeber“ diskutiert. Das Recht, die sogenannte Totenfürsorge wahrzunehmen, insbesondere Art und Ort der letzten Ruhestätte zu bestimmen oder für die Bestattung in der vom Verstorbenen bestimmten Art und Weise zu sorgen, steht in erster Linie demjenigen zu, den der Verstorbene dazu bestimmt hat. Es kann aber auch ein anderer einen Bestatter beauftragen oder das Grabnutzungsrecht erwerben. Obwohl dieser andere dann Auftraggeber wäre, wäre er aber nicht berechtigt, über Art und Ort der Bestattung zu bestimmen.

Im Ergebnis lehnte die **Kommission** eine Änderung dennoch wegen der geringen praktischen Relevanz des Satzes ab.

4. Ordnungsamtsbestattung nach 10 Absatz 2 BestattG M-V

§ 74 SGB XII soll durch die Ermöglichung einer einfachen, würdigen Bestattung verhindern, dass eine erkennbare Armenbestattung stattfindet. Dies stellt nach der Auffassung der Mehrheit der Kommissionsmitglieder einen Mindeststandard dar, der auch bei einer Ordnungsamtsbestattung nicht unterschritten werden darf. Dazu soll auch eine namentliche Kennzeichnung des Grabes gehören. In der Besprechung wurde ergänzend zum Vorschlag von Aeternitas empfohlen, den Begriff „würdig“ in § 10 Absatz 2 Satz 1 klarstellend einzufügen.

Die **Kommission** empfiehlt einvernehmlich bei zwei Enthaltungen folgende Neufassung der Vorschriften über ordnungsamtliche Bestattungen in § 10 Absatz 2:

„(2) Veranlasst nach § 9 Absatz 3 eine Behörde die Bestattung und ist der Wille des Verstorbenen nicht bekannt, so ist eine einfache, ortsübliche und würdige Bestattung durchzuführen. Nicht zulässig sind in diesen Fällen das Verstreuen der Asche und die Urnenbeisetzung auf See. Das Grab muss namentlich gekennzeichnet sein, es sei denn, nach dem Willen des Verstorbenen sollte die Beisetzung in einem anonymen Grab stattfinden. Handelt es sich um die Leiche eines Unbekannten, so ist nur die Erdbestattung zulässig.“

5. Sargpflicht

Die **Kommission** befürwortet, das Nichtbestehen der Sargpflicht gesetzlich klar zu stellen.

Nach längerer Diskussion hat sich die **Kommission** mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung auf folgenden neuen § 10 Absatz 3 verständigt, der nach Absatz 2 eingefügt werden soll: „(3) Die Beisetzung bei einer Erdbestattung hat ohne Sarg zu erfolgen, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.“

6. Qualitätssicherung im Bestattungsgewerbe

Nach gegenwärtiger Rechtslage gelten für das Bestattungsgewerbe keine besonderen Berufszulassungsvoraussetzungen, insbesondere ist es für die Ausübung des Gewerbes nicht erforderlich, dass der Gewerbetreibende selbst oder ein etwaiger Betriebsleiter die Abschlussprüfung als „Bestattungsfachkraft“ bestanden hat. Das reduziert die gewerbeaufsichtsrechtlichen Befugnisse weitgehend auf Eingriffe, die an eine „Unzuverlässigkeit“ des Gewerbetreibenden i. S. v. § 35 der Gewerbeordnung (GewO) anknüpfen. Das wird insgesamt als unbefriedigend empfunden. Der Kommission sind aufgrund eigenen Sachverständes, aber auch aufgrund von Eingaben aus der Bevölkerung Missstände innerhalb des Bestattungswesens bekannt, die eine stärkere Professionalisierung angezeigt sein lassen.

In der Kommission wurden Missstände in Krankenhäusern und bei Bestattern im Umgang mit Verstorbenen erörtert. So sollen beispielsweise in Einzelfällen Leichen auf Fußböden gelagert worden sein. Bisher bedarf es für die Tätigkeit als Bestatter keiner Ausbildung.

Vor diesem Hintergrund wurde vorgeschlagen, dass nur solche Bestatter tätig werden sollten, die nach EN 9001 zertifiziert seien und bei denen damit festgestellt wäre, dass ihr Qualitätsmanagement den entsprechenden Anforderungen gerecht würde. Mit einer solchen Vorschrift sollte die Zahl der Missstände verringert werden. Hiergegen wurde angebracht, dass dies für die immer noch vielerorts existierenden kleinen Bestattungsunternehmen ein zu hoher auch finanzieller Aufwand wäre. Außerdem sei die Zertifizierung kein Garant für ordnungsgemäße Arbeit.

Des Weiteren wurde in Frage gestellt, ob der Landesgesetzgeber überhaupt die Kompetenz zu einer entsprechenden Regelung hätte, die eine Zugangsbeschränkung zum Beruf des Bestatters aufstellen würde. Denn Gewerberecht sei Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung und im Wesentlichen durch die Gewerbeordnung des Bundes geregelt. Überdies sei der durch Artikel 12 des Grundgesetzes gewährte Schutz der Berufsfreiheit zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund sollte vor einer weiteren Diskussion zu diesem Themenbereich zunächst geklärt werden, inwieweit der Landesgesetzgeber zum Zwecke der Zugangsbeschränkung zum Beruf des Bestatters Regelungen aufstellen darf.

Auch die Einführung einer Meisterpflicht wurde kontrovers erörtert, dazu liegen Rechtsgutachten vor, die deren verfassungsrechtliche Zulässigkeit unterschiedlich bewerten.

Ebenfalls erörtert wurde die Einführung einer Pflicht zur Einhaltung der DIN EN 75081 für Bestattungsfahrzeuge. Allerdings stieß die Bezugnahme auf DIN-Vorschriften rechtlich auf Bedenken. Alternativ wurde deshalb auch diskutiert, die Unfallverhütungsvorschriften für Friedhöfe und Krematorien und die Zulassung als Sonderkraftfahrzeug Bestattungswagen beim Kraftfahrtbundesamt als mögliche Anknüpfungspunkte in Bezug zu nehmen.

Die **Kommission** spricht sich einstimmig dafür aus, das Anforderungsprofil der Qualifikation im Bestattungsgewerbe zu erhöhen sowie Nachweispflichten zur Befähigung und ein Kontrollsystem (Meisterpflicht oder genehmigungspflichtiges Gewerbe) einzuführen.

Die **Kommission** empfiehlt der Landesregierung einvernehmlich bei zwei Enthaltungen, sich im Bundesrat für die Aufnahme des Bestattungsgewerbes in die Liste der überwachungsbedürftigen Gewerbe nach § 38 Gewerbeordnung einzusetzen.

Die **Kommission** hat mehrheitlich bei drei Gegenstimmen und sechs Enthaltungen beschlossen, der Landesregierung zu empfehlen, sich für die Einführung einer Meisterpflicht im Bestattungsgewerbe auszusprechen.

7. Bestattungsfristen

- a) Herr Dr. Philipp vom Institut für Rechtsmedizin der Universität Greifswald erklärte, dass eine Leichenschau binnen 8 Stunden regelmäßig realisierbar sein sollte und daher nichts gegen eine Verkürzung der Bestattungsfrist spräche. Die Kommission befürwortete es, eine Erdbestattung - insbesondere um den muslimischen Mitbürgern entgegen zu kommen - innerhalb von 24 Stunden zu ermöglichen.
- b) Der Vorschlag des Bürgerbeauftragten, die Bestattungsfrist von 10 Tagen zu verlängern, wurde angesichts der Ausnahmemöglichkeiten, die bereits in der Sollvorschrift angelegt sind, abgelehnt.
- c) Um die Ersatzvornahme im Falle einer Ordnungsamtsbestattung zu vereinfachen, sprach sich Herr Glaser für die Einführung einer Beisetzungsfrist für Urnen aus. Dabei kam zur Sprache, dass es gute Gründe für ein längeres Abwarten geben kann, etwa wenn infolge Krankheit von Angehörigen erst eine spätere Teilnahme an einer Beisetzung möglich ist.

Die **Kommission** empfiehlt einvernehmlich bei zwei Enthaltungen, in § 11 Absatz 2 Erdbestattungen binnen 24 Stunden zu ermöglichen.

Die **Kommission** empfiehlt einvernehmlich bei einer Enthaltung, eine Frist für die Urnenbestattung von sechs Monaten nach der Kremierung in den § 13 als Soll-Regelung aufzunehmen.

8. Privatisierung von Krematorien

Zwar gab es in der Kommission Bedenken gegen die Privatisierung, weil dadurch ein „Leichtentourismus“ und intransparente Provisionen begünstigt werden könnten. Andererseits wurde darauf verwiesen, dass bereits eine Konkurrenzsituation mit privaten Krematorien in anderen Bundesländern und im Ausland bestünde. Außerdem gebe es schon private Beteiligungen an Krematorien und manche Träger wünschten sich sogar, die Aufgabe an Private abgeben zu können. Schließlich wurden Bedenken diskutiert, dass das derzeitige Verbot der Privatisierung gegen den Schutz der Berufsfreiheit nach Artikel 12 GG verstoßen könne.

Die **Kommission** empfiehlt mehrheitlich, bei sieben Gegenstimmen und drei Enthaltungen, einen privaten Betrieb der Krematorien zuzulassen in § 12 Absatz 4.

9. Ascheteilung

Es ist bereits Praxis, dass Teile der Asche beim Bestatter für Erinnerungsschmuck entnommen werden. Es ist überdies auch beim Leichnam nicht rechtswidrig, etwa eine Locke als Erinnerung abzuschneiden. Daraus ergab sich in der Kommission die Forderung, die Entnahme von Totenaschen immer dann zu erlauben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Dagegen wurden Bedenken erhoben, weil die Präsenz des Verstorbenen durch Erinnerungsschmuck eine Trauerbewältigung erschweren könne. Dazu gebe es kaum Forschungen. Es solle zu keiner Privatisierung von Trauer kommen.

Die Praxis bei der Herstellung und das Angebot von Erinnerungsdiamanten wurde von Herrn Frank Ripka dem Geschäftsführer der Algordanza AG, die Erinnerungsdiamanten in der Schweiz herstellt, erläutert.

Die **Kommission** hat sich mehrheitlich mit neun gegen sechs Stimmen und drei Enthaltungen gegen die Ermöglichung der Ascheteilung ausgesprochen.

10. Verwertung von Implantaten

Die **Kommission** hat sich mehrheitlich mit sieben gegen fünf Stimmen bei sechs Enthaltungen dagegen ausgesprochen, die Entnahme von künstlichen Gelenken und von magnetisch aussortierbaren Gegenständen aus der Totenasche generell zuzulassen.

Die **Kommission** hat sich einvernehmlich mit elf Stimmen bei sieben Enthaltungen dafür ausgesprochen, eisenmetallische Verbrennungsrückstände nicht als Teil der Totenasche zu definieren.

Die **Kommission** hat im Übrigen kontrovers darüber diskutiert, inwieweit Edelmetalle aus der Asche wiederverwertet werden sollten und wie der mögliche Erlös verwendet werden könnte.

11. Friedhofspflicht

Herr Schmitt von Aeternitas trug Argumente für und gegen die Friedhofspflicht vor. Er meinte unter anderem, dass es nicht nachvollziehbar sei, dass man zu Lebzeiten darüber bestimmen dürfe, wen man als Besucher zulassen möchte, dieses Recht mit dem Tode aber enden solle. Überdies gebe es das behauptete Recht auf einen öffentlichen Zugang bei anonymen Grabstellen auch schon jetzt nicht. Die Würde des Verstorbenen bestimme sich - wie es auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 09.05.2016, Az.: 1 BvR 2202/13 festgestellt habe - nach dem Willen des Verstorbenen. Daher sei es geradezu ein Gebot der Würde des Verstorbenen, dessen Willen auch zu einer Beisetzung außerhalb des Friedhofs zu berücksichtigen.

Auch zeigten repräsentative Umfragen, dass eine Mehrheit der Bevölkerung den Friedhofszwang für veraltet hielte, was sich ebenfalls in der Vielzahl der Eingaben bei der Kommission widerspiegeln. Aeternitas habe sich auch die Frage gestellt, ob es nicht eine schweigende Mehrheit gebe, die sich an einer Lockerung des Friedhofszwanges stören würde. Eine repräsentative Umfrage habe jedoch ergeben, dass 83 Prozent der Bevölkerung kein ungutes Gefühl hätten, wenn eine Urne auf dem Grundstück des Nachbarn beigesetzt oder dort in dessen Wohnzimmer aufbewahrt würde. Herr Möller vom Verband Unabhängiger Bestatter sagte, dass der Friedhofszwang aufgrund der alltäglichen Praxis bei den Bestattern faktisch ohnehin bereits abgeschafft wäre.

Einer Aufhebung der Friedhofspflicht stünden jedoch insbesondere die Sorge um die Würde des Verstorbenen und den öffentlichen Ort der Trauer entgegen. Mit den Friedhöfen solle dabei auch ein Stück Kultur bewahrt werden. Die Freigabe der Totenasche könne Streitigkeiten zwischen den Hinterbliebenen verstärken.

Die **Kommission** hat sich mit vierzehn gegen vier Stimmen für eine Beibehaltung der Friedhofspflicht auch für Feuerbestattungen ausgesprochen.

Die **Kommission** spricht sich gleichzeitig mit neun gegen sieben Stimmen bei zwei Enthaltungen dafür aus, eine zeitweise Aufbewahrung der Urne in der Häuslichkeit unter Verantwortung des Totensorgeberechtigten und unter Mitwirkung des Bestatters zuzulassen. Zusätzlich soll der Bestattungsort feststehen. Dadurch soll die Trauerarbeit erleichtert werden.

C Friedhofswesen

I.

In den Sitzungen vom 17. Juni, 2. September und 14. Oktober 2019 befasste sich die Expertenkommission ausführlich mit den Regelungen zum Bestattungswesen in den §§ 14 bis 17 des Bestattungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

II.

Grundlagen der Beratungen war eine Präsentation von Klaus-Michael Glaser (Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern), Claudia Schophuis (Katholisches Büro Schwerin) und Markus Wiechert (Beauftragter der Evangelischen Kirche).

III.

Die Ergebnisse der ausführlichen Diskussionen können in folgenden Schwerpunkten zusammengefasst werden:

§ 14 Friedhöfe

Die **Kommission** spricht sich mehrheitlich bei einer Enthaltung und einer Gegenstimme dafür aus, die Regelungen des § 14 Absatz 1 bis 4 unverändert beizubehalten. Insbesondere soll nach Auffassung der Mehrheit bei drei Gegenstimmen keine private Trägerschaft für Friedhöfe ermöglicht werden.

Die **Kommission** empfiehlt einstimmig, in § 14 Absatz 5 Satz 1 das Wort „Friedhofsordnung“ durch das Wort „Friedhofssatzung“ zu ersetzen und Satz 2 wie folgt zu fassen: „Der Träger ist verpflichtet, die Bestattungen zu dokumentieren, wobei Name, Lebensdaten der oder des Verstorbenen und Ort der Bestattung aufzunehmen sind.“

§ 14 a Grabsteine

Die **Kommission** spricht sich einvernehmlich bei einer Enthaltung dafür aus, durch landesgesetzliche Regelungen für Grabsteine nach Möglichkeit die schlimmsten Formen von Kinderarbeit zu verhindern.

§ 15 Ruhezeiten

Die **Kommission** ist mehrheitlich bei 5 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen der Auffassung, dass die Mindestruhezeiten nicht verändert werden sollen. Insbesondere soll die Gleichstellung der Ruhezeiten bei Erd- und Feuerbestattungen beibehalten werden, so die Kommissionsmehrheit bei 4 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen. Auch bei den Ruhezeiten für verstorbene Kinder soll nach mehrheitlicher Empfehlung bei 3 Gegenstimmen keine Änderung erfolgen. Hinweise auf die Unterschiede für die Zersetzung oder Gesundheitsrisiken wurden nicht als entscheidend angesehen. Vielmehr ging es der Kommissionsmehrheit um das Totengedenken und die Wahrung des postmortalen Persönlichkeitsrechts.

§ 16 Ausgrabungen und Umbettungen

Die **Kommission** spricht sich einvernehmlich mit dreizehn Stimmen bei vier Enthaltungen für eine Lockerung der bisherigen Umbettungsregelung aus, die notwendig ist, um die geänderte Lebenssituation von Familien und die gesellschaftlichen Veränderungen besser im Gesetz zu berücksichtigen.

§ 17 Aufhebung von Friedhöfen

Die Expertenkommission sieht keinen Änderungsbedarf.

D Weitere Vorschriften, Sterbegeld**I.**

In der 9. Sitzung am 11. November 2019 befasste sich die Kommission mit den weiteren Vorschriften des Bestattungsrechts anhand von Ausführungen des Vorsitzenden Prof. Dr. Heinrich Lang und mit einer Wiedereinführung eines Sterbegeldes anhand einer mündlichen Darstellung der Entwicklung durch Torsten Lange.

II.**1. Ordnungswidrigkeiten, § 20**

Die **Kommission** spricht sich einstimmig dafür aus, die Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten in § 20 zu überarbeiten und zu prüfen, ob weitere Regelverletzungen zu sanktionieren sind. Dies soll auch das Fehlverhalten von Bestattern einbeziehen.

2. Sterbegeld

Die **Kommission** spricht sich einstimmig für die Wiedereinführung eines Sterbegeldes aus, um die Angehörigen finanziell bei den im Todesfall erforderlichen Ausgaben zu unterstützen. Dabei legt sich die Kommission nicht auf eine bestimmte Ausgestaltung oder Finanzierung dieses Sterbegeldes fest. Das Sterbegeld ist zwar keine Gesundheitsleistung, doch ist das Sterben ebenso wie die Geburt trotzdem nicht als reine Privatangelegenheit zu betrachten. Gegen eine Finanzierung über die Krankenversicherung spricht aus Sicht der Kommission die damit nur eingeschränkt mögliche soziale Ausgestaltung, die bei einer Steuerfinanzierung besser zu verwirklichen ist.

Schwerin, den 23. Dezember 2019

Prof. Dr. Heinrich Lang

Vorsitzender der Expertenkommission „Bestattungskultur in Mecklenburg-Vorpommern“

3. TEIL: SONDERVOTEN DER KOMMISSIONSMITGLIEDER

A Votum zur Umwandlung der Widerspruchslösung in eine Zustimmungslösung im Zusammenhang mit Obduktionen

Eva-Maria Kröger (Landtagsfraktion DIE LINKE) hat als Mitglied der Expertenkommission ein Sondervotum zur Umwandlung der Widerspruchslösung in eine Zustimmungslösung im Zusammenhang mit Obduktionen abgegeben:

Die Kommission hat auf ihrer 5. Sitzung am 08.04.2019 erste Beschlüsse zu den Empfehlungen im Zwischenbericht des Vorsitzenden zum Schwerpunkt Leichenwesen (§§ 1 bis 8 des Bestattungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern) gefasst.

In einem Punkt vertrete ich eine abweichende Auffassung zum Votum der Kommission, die ich gern wie folgt begründen möchte:

Ich befürworte nicht die Empfehlung auf Seite 3 des Zwischenberichts, wonach die in § 5 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Bestattungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern enthaltene Widerspruchslösung zugunsten einer Zustimmungslösung geändert werden soll. Vielmehr bin der Auffassung, dass die Widerspruchslösung erhalten bleiben sollte. Die Gründe für ihre Einführung aus dem Jahr 2006 überzeugen nach meiner Einschätzung auch heute noch. In der Gesetzesbegründung hatte die Landesregierung damals ausgeführt:

„Die Obduktion ist ein unverzichtbarer Bestandteil der medizinischen Qualitätssicherung und der Weiterentwicklung in der Medizin und trägt damit wesentlich zur Gesundheitsfürsorge bei. Seit einigen Jahren wird ein stetiger Rückgang der Obduktionszahlen beklagt. Ein Grund hierfür ist auch die Unsicherheit der Angehörigen, die um ihre Zustimmung zur Obduktion gebeten werden, wenn sich der Verstorbene zu Lebzeiten hierzu nicht geäußert hat. Um den Hinterbliebenen eine solche Entscheidung zu erleichtern, soll eine Obduktion zukünftig auch dann möglich sein, wenn sich die Angehörigen in einer festgelegten Frist nicht ausdrücklich äußern. Den Angehörigen wird damit eine mindestens 24-stündige Bedenkzeit eingeräumt. Sie können in dieser Zeit einer Obduktion ohne Angabe von Gründen widersprechen, können aber auch zustimmen, indem sie sich nicht äußern (Widerspruchslösung). Der Arzt hat die Aufklärung der Angehörigen über diese Möglichkeit sowie die festgelegte Frist zu dokumentieren. Eine genaue Frist wird im Gesetz nicht festgelegt, da diese in jedem konkreten Einzelfall so gesetzt werden muss, dass der Angehörige im Falle eines Widerspruchs den Arzt auch in dieser Zeit erreichen kann, was möglicherweise an Sonn- und Feiertagen nicht sichergestellt ist.“

(Gesetzentwurf der Landesregierung, Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes, Drs. 4/2115, S. 9)

Ich bitte daher darum, mein abweichendes Votum im Bericht des Vorsitzenden entsprechend zu berücksichtigen.

B Sondervotum zur Obduktion - Abkehr von der Widerspruchsregelung

Die Mitglieder der Expertenkommission Prof. Dr. med. Andreas Crusius (Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern K. d. ö. R.), Martina Tegtmeier (Landtagsfraktion der SPD) und Christel Weißig (fraktionslose Landtagsabgeordnete) haben ein Sondervotum zur Obduktion abgegeben:

In den letzten 30 Jahren wurde nach dem seinerzeit vom Landtag beschlossenen Gesetz die Widerspruchsregelung für die Durchführung einer Obduktion bei in der Klinik bzw. zu Hause verstorbenen Patientinnen und Patienten angewandt. Das bedeutet, dass die Angehörigen im Falle des Todes des Verwandten über die Möglichkeit, gegebenenfalls Notwendigkeit, der Obduktion zur Feststellung der Todesursache angesprochen werden. Sie werden über das Procedere informiert und haben die Möglichkeit, binnen einer Frist bei nicht bestehendem Einverständnis aktiv zu widersprechen. Sollten sie nicht widersprechen, gilt dieses als Zustimmung.

Zu DDR-Zeiten hatten wir die gleiche Regelung. Sie wurde vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern übernommen.

Die klinische Obduktion dient der Feststellung der wirklichen Todesursache. Nach Erkenntnis der Ärztekammer stimmt die klinische Diagnose auf dem Totenschein vom Arzt in der Klinik oder vom Arzt, der die Leichenschau in der Häuslichkeit durchführt, nur zu einem Drittel mit der Obduktionsdiagnose, d. h. nach Durchführung einer Obduktion, überein.

Das ist bedenklich.

Die Wichtigkeit der Obduktion ergibt sich allein schon aus dem Recht der Angehörigen zu erfahren, woran ihre Verwandten verstorben sind.

Das hat juristische Hintergründe, unter anderem in Sachen Erbrecht, in Sachen Versicherung, gegebenenfalls zur Strafverfolgung sowie in Sachen möglicher Berufserkrankung.

Die Obduktion stellt also einen wesentlichen Bestandteil der abschließenden Findung einer Diagnose dar.

Die Abkehr von dieser Regelung hin zu einer Einverständnisregelung ist aus diesen Gründen abzulehnen.

C Votum zur Privatisierung von Krematorien

Eva-Maria Kröger (Landtagsfraktion DIE LINKE) hat als Mitglied der Expertenkommission ein Sondervotum zur Privatisierung von Krematorien abgegeben:

Die Kommission hat auf ihrer 8. Sitzung am 2. September 2019 mehrheitlich beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, das Bestattungsgesetz dahingehend zu ändern, dass die Privatisierung von Krematorien möglich ist. In diesem Punkt vertrete ich eine abweichende Auffassung zum Votum der Kommission, die ich nachfolgend gern begründen möchte.

Nach § 12 Absatz 4 des Bestattungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern dürfen Leichen nur in kommunalen Krematorien eingeäschert werden. Diese Regelung stammt aus dem ersten Bestattungsgesetz des Landes und ist seit 1998 in Kraft. Die entsprechende Begründung des damaligen Gesetzentwurfes der Landesregierung (Drucksache 2/3621) überzeugt nach meiner Auffassung auch heute noch. Dies gilt insbesondere für folgende Aussagen:

„Die Feuerbestattung ist heute als Bestattungsart allgemein anerkannt und wird von einem großen Teil der Bevölkerung gewünscht (rund 40 % der Bestattungen in Mecklenburg-Vorpommern waren 1996 Feuerbestattungen). Das Vorhalten und Betreiben von Feuerbestattungsanlagen (Krematorien) gehört aus diesem Grunde ebenso zur Daseinsvorsorge wie die Bereitstellung von Friedhöfen und ist deswegen grundsätzlich eine Aufgabe der Kommunen.“ (Seite 35).

Ergänzend möchte ich hier anmerken, dass die Feuerbestattung als dominierende Bestattungsart in den letzten 20 Jahren in ihrer Bedeutung weiterhin zugenommen hat. Folglich gehören Krematorien heute umso mehr zur Daseinsvorsorge.

Ferner möchte ich auf folgende Aussagen der Gesetzesbegründung verweisen:

„Angesichts dieser Verhältnisse in Mecklenburg-Vorpommern ist es nicht möglich, für Krematorien auch private Träger vorzusehen und damit einen Wettbewerb zwischen kommunalen und privatrechtlich betriebenen Krematorien zuzulassen. Denn wenn ein privater Betreiber in Konkurs fallen oder aus anderen Gründen den Betrieb einstellen würde, so würde eine empfindliche Lücke entstehen, die angesichts der mit dem Betrieb eines Krematoriums verbundenen finanziellen und organisatorischen Anforderungen von einem kommunalen Träger nicht kurzfristig geschlossen werden könnte. Es könnte dann nur noch auf andere Krematorien ausgewichen werden, was jedoch dort zu verlängerten Wartezeiten und außerdem zu erhöhten Transportkosten führen würde und deshalb den Hinterbliebenen nicht zuzumuten ist. Hinzu kommt, dass bei einem öffentlich-rechtlichen Träger keine Gefahr besteht, dass die Feuerbestattung zur Verschleierung von Straftaten missbraucht wird, sodass eine besondere Aufsicht insoweit nicht erforderlich ist.“ (Seite 35 f.)

Auch diese Argumente sind noch heute überzeugend.

Schließlich sollte eine Verschärfung des Konkurrenzkampfes der Anbieter verhindert werden. Die Eröffnung des ersten privaten Krematoriums erfolgte 1997. Seitdem stieg die Zahl privater Einrichtungen stetig. Deutschlandweit dürfte heute in etwa die Hälfte aller Krematorien in privater Hand sein. Die Krematorien befinden sich unstreitig in großer Konkurrenz, auch aufgrund von Überkapazitäten und trotz des steigenden Anteils von Feuerbestattungen. Dieser Konkurrenzkampf von Kommunen und privaten Betreibern würde der Landtag noch verstärken, wenn auch in Mecklenburg-Vorpommern Privatisierungen zugelassen würden.

Die negativen Auswirkungen einer Privatisierung ehemals öffentlicher Leistungen sind im Übrigen auch in anderen Bereichen zu beobachten. Ich denke etwa an das Gesundheitswesen, das Wohnungswesen oder die Wasserversorgung. Auch diese negativen Erfahrungen bestärken mich in meiner grundsätzlichen Skepsis gegenüber Privatisierungsbestrebungen von Daseinsvorsorgeleistungen.

Letztlich bezweifle ich grundsätzlich, dass Einäscherungen unter dem Gesichtspunkt einer Gewinnerzielungsabsicht privater Dritter erfolgen sollten. Diese Daseinsvorsorgeleistung sollte selbstverständlich auch von den kommunalen Trägern möglichst wirtschaftlich, fach- und bedarfsgerecht erfolgen. Die Übertragungsmöglichkeit auf Private würde aber langfristig entweder die Qualität der Leistung vermindern, die Kosten für die Bestattungspflichtigen erhöhen oder zu weiterem Lohn- und Preisdumping führen. Diese negativen Auswirkungen können ggf. auch kumulativ eintreten.

Ich spreche mich daher für den Erhalt des Status quo aus und lehne die Privatisierung von Krematorien ab. Ich bitte darum, mein abweichendes Votum in Ihrem Abschlussbericht entsprechend zu berücksichtigen.

D Sondervotum zur Ascheteilung

Die Mitglieder der Expertenkommission Eva-Maria Kröger (Landtagsfraktion DIE LINKE), Hans-Joachim Möller (Verband Unabhängiger Bestatter e. V.), Dr. Jürgen Fischer (Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e. V.), Dr. med. Klaus-Peter Philipp (Universitätsmedizin Greifswald), Prof. Dr. Thomas Klie (Universität Rostock) und Torsten Schmitt (Aeternitas e. V.) haben ein Sondervotum zur Bewertung der Ascheteilung abgegeben:

Die längst praktizierte und weit verbreitete Entnahme geringfügiger Mengen von Totenasche sollte ausdrücklich legalisiert werden und damit einhergehend das Abfüllen dieser Asche in Miniatur-Urnen oder Amulette und andere Schmuckstücke bzw. die Herstellung von Erinnerungsgegenständen aus Glas bzw. in Form von Diamanten. Nach einer repräsentativen, von Aeternitas beauftragten Forsa-Umfrage aus diesem Jahr sind 71 Prozent¹ der Bundesbürger der Ansicht, dass die Herstellung von Erinnerungsgegenständen mit geringen Mengen von Totenasche erlaubt sein sollte.

¹ siehe: https://www.aeternitas.de/inhalt/marktforschung/meldungen/2019_aeternitas_umfrage_totenasche_mobilitaet/ascheentnahme_2019.pdf, abgerufen am 13.11.2019.

Der dazu an sich bislang theoretisch notwendige Umweg über das Ausland bzw. das Agieren im Illegalen sollte den Angehörigen erspart werden. Was in anderen Staaten üblich und nach dortigen Gesetzen zulässig ist, wird den Trauernden als Möglichkeit der Trauerbewältigung hierzulande vorenthalten. Es ist nicht Aufgabe des Gesetzgebers, den Menschen vorzuschreiben, wie sie zu trauern haben, sondern den Menschen die für sie als notwendig empfundenen Formen der Trauer und des Gedenkens zu ermöglichen. Die Beisetzung des überwiegenden Teils der Asche in einem Grab könnte dabei weiterhin im Rahmen der gesetzlichen Beisetzungspflicht gewährleistet bleiben.

Es sollte allerdings an dem Grundsatz festgehalten werden, dass die Entnahme der Asche dann unzulässig ist, wenn sie dem Willen des Verstorbenen widerspricht. Denn anderenfalls würde der postmortalen Würde des Verstorbenen nicht ausreichend Rechnung getragen. Soweit die Ascheteilung sogar dem Willen des Verstorbenen entspricht, wäre sie hingegen Ausdruck seiner Selbstbestimmung.

Im Folgenden sollen zusammenfassend noch einmal die Argumente benannt werden, die gegen die Ascheteilung angeführt wurden (a), um diese dann zu entkräften (b).

1. Einheit der Totenasche/Gleichbehandlung mit dem Leichnam

- a) Die Totenasche sei wie der Leichnam als unteilbare Einheit anzusehen, ebenso wie dieser zu behandeln und beizusetzen.
- b) Auch dem Leichnam dürfen Haare abgeschnitten werden.² Selbst aufgefundene Körperteile unterliegen im Übrigen nicht immer einer Bestattungs- und Beisetzungspflicht: So werden in manchen Bestattungsgesetzen - sofern sie als Einzelteile vorhanden sind - nur Kopf und Rumpf als Leiche angesehen, die übrigen Körperteile werden als Leichenteile definiert, die aber nicht der Bestattungs- und Friedhofspflicht unterliegen.³ Auch werden in der Praxis nach Leichenspenden und teilweise auch nach sonstigen Sektionen Organe zurückbehalten. Eine absolute Gleichbehandlung von Leichnam und Asche ist überdies schon jetzt vom Bestattungsgesetz nicht festgeschrieben. So darf etwa die Totenasche auch per Post bzw. ohne Leichenwagen transportiert werden.

Nicht zu vergessen ist überdies, dass die Einheit des Leibes durch die Einäscherung des Leichnams bereits aufgehoben ist. Die Bestandteile sind faktisch nicht mehr miteinander verbunden. Man behält lediglich Einzelteile an einem Ort gemeinsam auf. Im Gegensatz zu dem Vorgehen beim Leichnam (Haare abschneiden) muss bei der Asche nichts abgetrennt, sondern nur ein Teil entnommen werden.

² Im Detail: Spranger, Tade M.: „Der rechtliche Status der Haare“, in: Friedhofskultur (10/2019), S. 39 f.

³ vgl. zum Beispiel § 3 Abs. 1 S. 2 u. 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 BestG Thür und § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 S. 3 BestG Nds.

2. Schwierigkeiten bei der Festlegung der zulässigen Menge

- a) Es wurde angeführt, dass es bei Zulassung der Ascheteilung keinen Grund mehr für ein Festhalten am Friedhofszwang gebe. Es sei überdies kaum möglich, eine Menge festzulegen, deren Entnahme noch akzeptabel ist.
- b) Sofern man am Friedhofszwang festhalten will, mag dies mit der Begründung geschehen, dass im Regelfall ein öffentlicher Zugang zu einer Grabstelle ermöglicht bleiben soll, damit auch andere Angehörige und Freunde dort trauern können. Würde man neben der Ermöglichung einer Ascheteilung an der Verpflichtung zur Beisetzung des Großteils der Totenasche festhalten, würde weiterhin ein öffentlicher Beisetzungsort bestehen. Die Totenasche hat in der Regel ein Gewicht von ca. 2 bis 4 Kilogramm. Es mag nicht ganz einfach sein, einen genauen Anteil zu bestimmen, den man zur Entnahme freigeben will. Doch aus dieser Schwierigkeit die Schlussfolgerung zu ziehen, die Entnahme weiterhin insgesamt verbieten zu müssen, lässt sich nicht sachlich rechtfertigen. Etwas grundlegend zu verbieten, weil man sich nur nicht entscheiden kann, wie viel man genau erlauben möchte, deutet auf eine mangelnde Bereitschaft hin, die Angelegenheit umfassend abzuwägen. Es bestünden - wenn man nicht für die Aufhebung des Friedhofszwangs und die Freigabe der Ascheteilung insgesamt votiert - insbesondere zwei Ansätze, wie man einen angemessenen Anteil bestimmen könnte: Entweder ausgehend davon, dass wie bei dem Leichnam, bei dem nur ein geringer Anteil (insbesondere Haare) als Erinnerung zurückbehalten werden darf, eben nur ein geringer, symbolischer Anteil entnommen werden soll. Diesen Anteil könnte man mit regelmäßig zum Beispiel bis zu X Gramm und bis X Prozent (Zum Beispiel 20 bis 40 g und 1- 2 % der Asche) bestimmen oder der Rechtsprechung die Bewertung überlassen, was noch ein „geringfügiger symbolischer Teil“ ist. Oder man geht von der praktischen Nutzbarkeit aus: Will man etwa die Herstellung von regelmäßig bis zu drei Erinnerungsdiamanten zulassen, für die je ca. 500 g benötigt werden, sollte fast die Hälfte der Totenasche, also etwa 49 % geteilt werden dürfen. Dies hätte dann immer noch zur Folge, dass der wesentliche Teil (51 %) der Totenasche auf dem Friedhof verbliebe.

3. Streit unter den Angehörigen

- a) Nach Auffassung einiger Kommissionsmitglieder wären wegen der Ascheteilung unauflösbare Konflikte zu erwarten.
- b) Es ist davon auszugehen, dass die Möglichkeit der Ascheteilung häufig gerade in Konfliktfällen erst einen Kompromiss ermöglicht. Denn leben die Angehörigen an verschiedenen Orten, können doch durch die Ascheteilung alle, denen es ein Bedürfnis ist, einen Teil der Totenasche zum Gedenken in ihrer Nähe aufbewahren oder auch in ein Grab einbringen.

Bei allen Streitigkeiten, die Art und Ort der Bestattung betreffen, entscheidet im Übrigen der Totensorgeberechtigte im Rahmen der Wünsche des Verstorbenen. Dies würde auch die Aufbewahrung von Ascheteilen betreffen. Sind mehrere gleichrangige Totensorgeberechtigte einmal verschiedener Auffassung, müsste im schlimmsten Fall ein Gericht den (mutmaßlichen) Willen des Verstorbenen ermitteln. Würde ein Gericht nicht ermitteln können, dass der Verstorbene eine Ascheteilung befürwortet hätte, müsste es dann bei dem Regelfall der Einheit der Asche in einem Grab bleiben. Solche Streitigkeiten werden jedoch weiterhin die Ausnahme bleiben. Daher sollten eventuelle Probleme in Einzelfällen auch nicht die Unmöglichkeit der Erfüllung der Wünsche des Verstorbenen und der Angehörigen für eine Vielzahl an Fällen zur Folge haben. Wie erwähnt soll weiterhin die Möglichkeit bestehen bleiben, für den eigenen Todesfall die Ascheteilung auszuschließen oder zu begrenzen.

4. Nachfolgeregelung/Gegenstand

- a) Es wird als problematisch angesehen, dass aus den sterblichen Überresten ein Gegenstand hergestellt würde, der eigentumsfähig sein soll. Es gäbe auch keine Lösung für die Fragen, wie mit den Ascheteilen im Todesfall des Inhabers umgegangen würde, oder wenn der Inhaber den Gegenstand nicht mehr behalten möchte.
- b) Teile der Totenasche unterliegen dem strafrechtlichen Schutz des § 168 StGB. Dies gilt jedenfalls dann, wenn noch keine Transformation der Asche stattgefunden hat, sie also etwa nur in einen Erinnerungsgegenstand verfüllt wird. Außerdem sind die Aschebestandteile noch lange Zeit nach dem Tod (zivilrechtlich) nicht eigentumsfähig. Solange die Ascheteile noch die Persönlichkeit des Verstorbenen repräsentieren, wird niemand ein Aneignungsrecht an ihnen haben und können sie auch nicht vererbt werden.⁴ Wenn niemand mehr das Empfinden hat, dass die Asche für eine verstorbene Person steht, erst dann wird dessen Persönlichkeit in diesem Sinne nicht mehr repräsentiert.

Wenn noch ein Grab des Verstorbenen existiert, sollte es im Übrigen keine Schwierigkeit darstellen, nicht mehr gewollte Aschebestandteile später ebenfalls dort zu beizusetzen. Nach Ablauf der Ruhezeit verbringen viele Friedhöfe „ausgeruhte Urnen“ in ein Massengrab. Dorthin könnten nicht mehr gewollte Aschebestandteile ebenso verbracht werden.

Analog kann man die genannten Grundsätze auch bei weiter zum Diamanten, Kristallen oder Ähnlichem transformierter Asche anwenden. Solange die Persönlichkeit des Verstorbenen noch repräsentiert wird, haben Totensorgeberechtigte die Pflicht, für einen Umgang mit (Teilen) der Asche zu sorgen, der den Verstorbenen jedenfalls nicht verächtlich macht. Auch die Diamanten stehen zunächst unter strafrechtlichem Schutz und sind nicht eigentumsfähig. Ein Handel ist rechtlich ausgeschlossen. Wollen die Angehörigen den Diamanten nicht mehr im Privatbereich behalten, gibt es Möglichkeiten zu einer endgültigen Beisetzung: So könnte der Diamant etwa in ein Meer eingebracht werden.

⁴ vgl. Bamberger, Heinz Georg et al. (Hg.), BeckOK BGB, München: 51. Edition Stand 01.08.2019, § 90 Rn 32

Wenn die Ascheteile oder daraus hergestellte Gegenstände noch die Persönlichkeit des Verstorbenen repräsentieren, handelt es sich beim Umgang mit diesen um Totensorgemaßnahmen, die (nur) im Rahmen des Totensorgerechts zulässig sind.

Im Übrigen stünde es dem Gesetzgeber auch frei, zwar die Aufbewahrung von Ascheteilen zuzulassen, aber die weitere Transformation zu einem Diamanten, Kristall oder Ähnlichem zu untersagen. Die weitere Transformation wird auch im Verhältnis zu bloßen Aufbewahrung von Ascheteilen etwa in Ascheamuletten weitaus seltener vorgenommen.

Eine Liberalisierung des Gesetzes zur Ascheteilung würde eine alltägliche Praxis legalisieren. Dabei würde lediglich eine weitere Möglichkeit zur Trauerarbeit für Angehörige geschaffen - ohne dass andere in ihren Rechten beschnitten würden. Daher ist dem Landtag zu empfehlen, die Ascheteilung zu legalisieren.

E Sondervotum zur Aufbewahrung der Urne im häuslichen Bereich

Die Mitglieder der Expertenkommission Sebastian Ehlers (Landtagsfraktion der CDU), Klaus-Michael Glaser (Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V.), Cheick MBarek Kounta (Zentralrat der Muslime in Deutschland e. V.), Christel Weißig (fraktionslose Landtagsabgeordnete), Claudia Schophuis (Katholisches Büro Schwerin) und Landesrabbiner Yuriy Kadnykov (Landesverband der jüdischen Gemeinden K. d. ö. R.) haben ein Sondervotum zur Aufbewahrung der Urne im häuslichen Bereich abgegeben:

Im geltenden Bestattungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Juli 1998 wird unter § 13 Absatz ausgeführt:

„Bei einer Feuerbestattung ist die Urne mit der Asche auf einem Friedhof oder in geeigneter Form in einer Kirche beizusetzen. Die Asche kann auch auf einer hierfür bestimmten Stelle eines Friedhofs verstreut werden. Auf Wunsch des Verstorbenen darf außerdem die Urne von einem Schiff aus auf See beigesetzt werden, wenn andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Sonstige Beisetzungen von Urnen außerhalb von Friedhöfen kann die Gemeinde im Einzelfall zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

Den nun in der Bestattungskommission mit einem knappen Votum (neun gegen sieben Stimmen bei zwei Enthaltungen) getroffenen Vorschlag an den Landtag, „eine zeitweise Aufbewahrung der Urne in der Häuslichkeit unter Verantwortung des Totensorgeberechtigten und unter Mitwirkung des Bestatters zuzulassen. Zusätzlich soll der Bestattungsort feststehen“, lehnen wir ab.

Begründung:

Die in Artikel 1 Abs. 1 GG aller staatlichen Gewalt auferlegte Verpflichtung, dem Einzelnen Schutz und Achtung seiner Menschenwürde zu gewähren, endet nicht mit dem Tod. Der Beachtung des Willens der verstorbenen Person sind dann Grenzen gesetzt, wenn ihr Wille darauf hinauslaufen würde, die Bestattungspflicht zu unterlaufen. Auch bei den Modalitäten einer Bestattung findet der Wille der verstorbenen Person dort Grenzen, wo durch seine Umsetzung gegen die guten Sitten oder die Pietät verstoßen wird. Die aufgeführte befristete Aufbewahrung und der geforderte Nachweis der Bestattung reichen nicht aus, um den grundsätzlich geforderten Schutz der Achtung der Menschenwürde sicherzustellen. Völlig offen und unbegründet bleibt, wie dieser Nachweis zu erbringen ist, zumal der Gesetzentwurf keinerlei Sanktionsmöglichkeiten vorsieht.

Wir bitten, Folgendes zu bedenken:

- a) Eine verstorbene Person ist immer nicht nur Mitglied einer Familie, sondern auch Teil der Nachbarschaft, des Freundeskreises, der Kommune und der Gesellschaft. Möglicherweise pflegte sie auch Bekanntschaften, die im näheren Umfeld niemandem bekannt waren. Steht die Urne in einer Privatwohnung, haben nicht alle Trauernden Zugang zu diesem Ort. Wie wichtig es aber ist, einen konkreten Ort zu haben, ihn zu kennen und ohne Ankündigung besuchen zu können, bestätigen einerseits Seelsorgerinnen und Seelsorger, andererseits auch die Anziehungskraft von Gräbern bekannter Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.
- b) Wir bitten zu berücksichtigen, dass es zur Bewältigung und Aufarbeitung von Trauer aus unserer Sicht sehr wichtig ist, einen konkreten Ort zu kennen und diesen besuchen zu können. Der Anblick der Asche im häuslichen Bereich kann die Möglichkeit, Abschied zu nehmen und ins Leben zurückzukehren, erschweren.
- c) Weitere Schwierigkeiten ergeben sich, wenn selbst nahe Verwandte sich zerstreiten und der Zugang verwehrt oder kontrolliert wird. Gerade das öffentliche Friedhofswesen garantiert das Besuchs- und Trauerrecht für jedermann, das in privilegierter Form für Familienangehörige gilt. Und zwar zu jeder Zeit und nicht nur nach Ablauf der zeitweisen Aufbewahrung.
- d) Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie rein praktisch kontrolliert und durchgesetzt werden soll, dass nach einer vorgegebenen Zeit die Urne mit der richtigen Asche ordnungsgemäß bestattet worden ist. Den Kontrollaufwand und die erforderlichen bürokratischen Maßnahmen halten wir für unverhältnismäßig.
- e) Der Gesetzentwurf berücksichtigt ferner keine mögliche Kollision mit dem Strafbestand des § 168 StGB Störung der Totenruhe. Durch die in diesem Gesetzesentwurf ermöglichte private Aufbewahrung der Asche von Verstorbenen wird der objektive Tatbestand dieser Strafnorm unscharf. Auch wenn § 168 Absatz 1 StGB von „Gewahrsam des Berechtigten“ spricht, kann durch derartige private Aufbewahrungen der entsprechende Gewahrsam nicht mehr klar definiert werden. Man denke beispielsweise an Fälle, in denen die Überreste eines Verstorbenen in Mietwohnungen oder auf Grundstücken aufbewahrt werden, die zwar im Gewahrsam eines Noch-Berechtigten stehen, nicht jedoch in dessen Eigentum. Soll mit dem Verkauf oder der Beendigung eines Mietverhältnisses der Gewahrsam auf den Eigentümer übergehen, wenn sich Niemand für die Überreste des Verstorbenen interessiert?

F Sondervotum zur Lockerung des Friedhofszwangs

Die Mitglieder der Expertenkommission Hans-Joachim Möller (Verband Unabhängiger Bestatter), Dr. Jürgen Fischer (Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e. V.) und Torsten Schmitt (Aeternitas e. V.) haben ein Sondervotum zum Friedhofszwang abgegeben:

Sowohl die Aufbewahrung der Urne als auch die Beisetzung im Privatbereich (zum Beispiel im eigenen Garten) sollte grundsätzlich dann zugelassen werden, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Zu diesem Ergebnis gelangt man bei Abwägung der Argumente pro und contra Friedhofszwang. Die zahlreichen, immer wieder vorgebrachten Argumente für den Friedhofszwang und gegen die Aufbewahrung zu Hause können durch jeweils entgegenstehende Argumente entkräftet werden. Im Folgenden werden die am häufigsten angeführten Argumente gegen die Friedhofspflicht dargestellt (je unter a), um dann nach Ansicht der Unterzeichner widerlegt zu werden (b).

1. Öffentlicher Zugang

- a) Es solle jedem Angehörigen, Freund und Bekannten die Möglichkeit zur Verfügung stehen, an einem öffentlichen Platz am Grab zu trauern.
- b) Man könnte bei einer Beisetzung im privaten Bereich Besuchsmöglichkeiten für Dritte vorschreiben, zum Beispiel könnte auf Privatgrundstücken der öffentliche Zugang zum „Grab“ vorgeschrieben werden. Aber selbst das wäre noch eine zu weit gehende Einschränkung. Man ist schließlich auch zu Lebzeiten nicht gezwungen, Besuch zu empfangen. Deshalb sollte es der verstorbenen Person auch für die Zeit nach dem Tod vorbehalten bleiben, darüber zu entscheiden, wer sie besuchen darf und wer nicht bzw. ob überhaupt irgendeine Öffentlichkeit hergestellt werden soll. Nach geltender Rechtslage dürfen selbst nahe Angehörige dann von einer Trauerfeier ausgeschlossen werden, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht (vgl. LG Detmold, Urteil v. 26. 03. 2010, Az.: 7 C 141/10). Weshalb soll dies am Beisetzungsort nicht mehr gelten? Auch gibt es überdies bereits heute zulässige Beisetzungsformen, bei denen der Zugang der Angehörigen und anderer Menschen zum Grab verwehrt ist bzw. werden kann: Die Seebestattung und insbesondere die anonyme Beisetzung. Bei vielen anonymen Beisetzungen etwa ist den Angehörigen und Freunden auch kein Bestattungsort bekannt und auch nicht in Erfahrung zu bringen.

2. Streit zwischen Angehörigen

- a) Es könnte Uneinigkeit unter den Angehörigen über den Umgang mit der Asche geben.
- b) Auch ohne Liberalisierung des Friedhofszwangs gibt es bereits Streitigkeiten zum Beispiel darüber, wo die Urnen beigesetzt werden sollen, wie die Gräber geschmückt werden dürfen oder ob eine offene Aufbahrung stattfinden soll etc. Das sind traurige Situationen, in denen alte familiäre Konflikte zulasten der Verstorbenen ausgetragen werden. Notfalls muss dann dem Willen des Verstorbenen tatsächlich in einem Gerichtsprozess zur Durchsetzung verholfen werden. Bei allen Streitigkeiten, die Art und Ort der Bestattung betreffen, entscheidet der Totensorgeberechtigte im Rahmen der Wünsche des Verstorbenen. Sind mehrere gleichrangig totensorgeberechtigt, muss im schlimmsten Fall ein Gericht den (mutmaßlichen) Willen des Verstorbenen ermitteln. Solche Streitigkeiten werden jedoch weiterhin die Ausnahme bleiben. Daher sollten eventuelle Probleme in Einzelfällen auch nicht die Unmöglichkeit der Erfüllung der Wünsche des Verstorbenen für eine Vielzahl an Fällen zur Folge haben. Der Verstorbene hat es selbst in der Hand, etwa durch Benennung eines Verantwortlichen und Umschreibung der Rechte der anderen Angehörigen bereits zu Lebzeiten selbst in zerstrittenen Familien auch bei Aufbewahrungen im Privatbereich für eine streitvermeidende Lösung zu sorgen. Außerdem wird niemand daran gehindert, den Friedhof weiter als den richtigen Beisetzungsort anzusehen. Dies soll sogar bei nicht geäußertem Willen gerade der Regelfall und damit vorgeschrieben bleiben.

3. Strafrechtliche/kriminalistische Erwägungen

- a) Es könne so zu einer Beweisvernichtung kommen, die Ermittlungen im Rahmen eines Tötungsdeliktes erschweren bzw. unmöglich machen würden.
- b) Es können - anders als bei der Erdbestattung - ohnehin nur bei einigen wenigen Vergiftungsarten überhaupt noch Erkenntnisse aus der Totenasche gewonnen werden. Überdies müsste mit diesem Argument auch die Seebestattung verboten werden.

4. Friedhof als geschützter Raum

- a) Nur der Friedhof als geschützter Raum würde einen „unwürdigen“ Umgang mit der Urne verhindern. Im Privatbereich sei die Entsorgung der Urnen zu befürchten, insbesondere nach Verkauf eines entsprechenden Grundstücks oder dem Tod des Aufbewahrenden.
- b) Grundsätzlich ist zu bedenken: Auch wenn der praktische Zugriff auf die Urne in Einzelfällen einfacher möglich ist, ist ein Missbrauch nur in den allerwenigsten Fällen zu befürchten. Die Angehörigen, die auf Wunsch des Verstorbenen hin bereit sind, die Asche im eigenen Bereich aufzubewahren, sind schließlich sehr häufig diejenigen, denen besonders viel an einem guten Umgang mit den sterblichen Überresten liegt. Der strafrechtliche und zivilrechtliche Schutz der Urnen sollte darüber hinaus ausreichen, um einen Missbrauch nahezu auszuschließen.

Im europäischen Ausland ohne Friedhofspflicht stellt der „mangelnde Schutz“ im Übrigen auch kein Problem dar. Selbst hierzulande müsste angesichts der bereits existierenden Vielzahl an Urnen im Privatbereich - die häufig über das Ausland wieder nach Deutschland kommen - das Problem vermehrt auftreten, wenn es dieses wirklich gäbe. Um ein Mehr an Sicherheit zu bieten, könnte zum Beispiel auf Grundstücken, auf denen eine Beisetzung genehmigt wurde, eine entsprechende Baulast eingetragen werden, die bauliche Maßnahmen am „Grab“ zumindest für eine der örtlichen Ruhezeit entsprechende Dauer verbietet. Auch könnte man eine Verstreuerung der Asche bzw. Einbringung der Asche ohne Urne im Boden auf dem eigenen Grundstück vorschreiben. Dann wäre in jedem Fall eine angemessene Behandlung der Totenasche gewährleistet. Auch dies ist jedoch nicht notwendig, da eine unangemessene Behandlung der Totenasche die absolute Ausnahme bleiben würde. Will niemand die Totenasche mehr aufbewahren, kann diese beigesetzt oder aber in der freien Natur verstreut werden.

5. Erschwerte Trauer

- a) Die Nähe zu den sterblichen Überresten soll zu Schwierigkeiten im Trauerprozess führen.
- b) Dies kann nicht pauschal für alle Trauernden angenommen werden. Es gibt keine wissenschaftlich belegbare, allgemeingültige Regel dazu, ob Nähe oder Distanz zu den sterblichen Überresten dem Trauerprozess förderlich sind oder wie man am besten bzw. richtig trauert. Trauer ist eine individuelle Angelegenheit. Infolgedessen ist es unangebracht, Menschen mit dieser Argumentation pauschal einzuschränken. Bei der Aufbewahrung zu Hause ist es im Übrigen auch immer noch möglich, später eine übliche Beisetzung zum Beispiel auf dem Friedhof durchzuführen, wenn die Distanz dann doch noch gebraucht wird.

6. Rücksicht auf das Empfinden der Nachbarn

- a) Selbst Gerichte rechtfertigen die regelmäßig Ablehnung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen vom Friedhofszwang mit Formulierungen wie einer angeblich existierenden „Scheu vor dem Tode“ der Bevölkerung. „Psychische Ausstrahlungswirkungen“ seien zu berücksichtigen und die „Gefühlswelt vieler Bürger zu respektieren“.

- b) Wie eine repräsentative Emnid-Umfrage (im Auftrag von Aeternitas) aus dem Jahr 2016 ergab, haben 83 Prozent der Bevölkerung kein ungutes Gefühl, wenn der Nachbar in seinem privaten Bereich eine Urne beisetzt oder aufbewahrt.⁵ Eine deutlich überwiegende Mehrheit könnte also gut damit leben, wenn es vermehrt zu entsprechenden Beisetzungen käme. Schon 2013 hatten überdies laut einer repräsentativen, ebenso von Aeternitas beauftragten Emnid-Umfrage fast zwei Drittel der Bevölkerung den Friedhofszwang als veraltet angesehen.⁶ Ein ungutes Gefühl einiger sollte es nicht rechtfertigen, in die Grundrechte anderer gravierend einzugreifen. Die Gemeinden müssen bei der Anlage von Friedhöfen auch keine Rücksicht auf die Befindlichkeiten der Nachbarn nehmen (vgl. BayVG 14 N 94.93 v. 11.05.1998; VG Würzburg 2 K 98.1127/ W 2 K 98.1127 v. 10.02.2000 zit. nach Böttcher, Das aktuelle Praxishandbuch des Friedhofs- und Bestattungswesens, Kap. 6/6.2.2). Abstandsflächen werden kaum noch (Ausnahme Baden-Württemberg und Sachsen s. o.) für nötig gehalten. Dabei besteht mit der auf Friedhöfen zu erwartenden Vielzahl an Trauerfeiern eine weitaus höhere „Belastung“. Es ist im Übrigen Günter Böttcher zuzustimmen (Das aktuelle Praxishandbuch des Friedhofs- und Bestattungswesens, Kap. 6/6.2.2), der zur seelischen Belastung unter Bezugnahme auf VG Stuttgart 6 K 2613/08 v. 10.09.2008 und OVG Mecklenburg-Vorpommern 2 L 360/02 v. 28.03.2007 schreibt: „Derartige subjektive Empfindlichkeitsstörungen sind jedoch durch das auf objektivierbare Kriterien angewiesene Recht nicht fassbar“.

7. Finanzielle Lage der kommunalen und kirchlichen Friedhofsträger

- a) Es wird befürchtet, dass die finanzielle Unterversorgung der Friedhöfe weiter anwächst, da die Zahl der Bestattungen auf Friedhöfen abnehmen würde.
- b) Die finanzielle Absicherung der Kommunen bzw. sonstiger Friedhofsträger dient hier als Grund für die Beibehaltung der Friedhofspflicht. Rein fiskalische Interessen sind aber keinesfalls geeignet, als verfassungsrechtlich tragfähige Begründung für gravierende Freiheitsbeschränkungen zu dienen. Außerdem ist es unwahrscheinlich, dass die Auswirkung auf die Zahl der Beisetzungen auf Friedhöfen besonders erheblich wäre. Es wird z. B. in den Niederlanden trotz der fehlenden Friedhofspflicht weiterhin der Großteil der Urnen - wenn auch einige nicht unmittelbar nach dem Todesfall - auf Friedhöfen beigesetzt.

8. Pietät und Totenwürde

- a) Bestattungen außerhalb eines Friedhofs sollen im Ergebnis pietätlos sein bzw. gegen die postmortale Würde des Verstorbenen verstoßen. Diese Bedenken werden insbesondere bezüglich des weiteren Umgangs mit der Urne genannt.

⁵ https://www.aeternitas.de/inhalt/marktforschung/meldungen/2016_aeternitas_umfrage_trends

⁶ http://www.aeternitas.de/inhalt/marktforschung/meldungen/2013_aeternitas_umfrage_friedhofszwang.

- b) Keiner der Befürworter der Friedhofspflicht hat bislang allgemeingültig definieren können, was Pietät und Totenwürde überhaupt sind bzw. beinhalten. Solange dies nicht erfolgt ist, können Pietät und Totenwürde aber als Argumente nicht gelten. Die Würde des Verstorbenen ergibt sich primär aus seinem eigenen, zu Lebzeiten gebildeten Willen. Damit ist also gerade die Pflicht zur Befolgung des Willens der verstorbenen Person als Gebot der Würde anzusehen. Diese Sichtweise wurde auch vom Bundesverfassungsgericht bestätigt (Beschluss v. 09.05.2016, Az.: 1 BvR 2202/13), das unter anderem ausführte, dass der Würdeschutz gegen das freiwillige und eigenverantwortliche Handeln der Person „die als Freiheits- und Gleichheitsversprechen zugunsten aller Menschen konzipierte Menschenwürdegarantie zu einer staatlichen Eingriffsermächtigung“ verkehren würde. Jeder soll grundsätzlich darauf vertrauen können, dass seine Bestattungswünsche respektiert und daher - soweit möglich - erfüllt werden.

Ein Verstoß gegen die Würde des Verstorbenen wäre erst dann anzunehmen, wenn in dem Umgang mit der Asche eine Herabwürdigung oder Erniedrigung der Person zu sehen wäre (Birgit Schmidt am Busch, Postmortaler Würdeschutz und Gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit, in: Der Staat 2010, S. 224 mwN.). Unseres Erachtens wäre diese Grenze selbst bei einer Befolgung des Willens des Verstorbenen zum Beispiel bei einer Gleichbehandlung mit Abfall erreicht. Dass die Ermöglichung der Aufbewahrung zu Hause bzw. im Privatbereich nicht der Totenwürde widerspricht, sollte auch deshalb offensichtlich sein, weil es bereits höchststrichterlich anerkannt ist, dass es Ausnahmen von der Friedhofspflicht geben muss (so auch § 13 Abs. 2 S. 4 BestG M-V). Also ist schon heute die Aufbewahrung im Privatbereich in einzelnen Fällen rechtmäßig. Etwas, was gegen den objektiven Menschenwürdegehalt verstößt, kann aber auch in Einzelfällen nicht zulässig sein. Die Totenwürde als Ausprägung von Art. 1 Abs. 1 GG wäre unantastbar und damit müsste jeder Eingriff, jede Ausnahme verfassungswidrig sein.

Die Ängste und „Pietätsbedenken“ ergeben sich dann auch regelmäßig nur aus einem eventuell unwürdigen Umgang der Totensorgeberechtigten mit der Totenasche, nicht aus der Herausgabe an Angehörige und Aufbewahrung im Privatbereich selbst. Bezüglich dieser Bedenken sei auf die Ausführungen zu dem Punkt „Friedhof als geschützter Bereich“ verwiesen und noch einmal betont: Der eventuelle Rechtsmissbrauch einiger weniger sollte nicht verhindern, dass der Wunsch der Aufbewahrung/Beisetzung im Privatbereich, der per se jedenfalls nicht „unwürdig“ oder „pietätlos“ ist, nicht respektiert wird. Wer seinen Angehörigen seine Totenasche anvertrauen möchte, wird in der Regel nicht von diesen in seinen Erwartungen enttäuscht werden. Er weiß schließlich, in wessen Hände er die Asche geben will. Mit der Totenasche auf den Friedhöfen wird nach Ablauf der Ruhezeit häufig auch nicht sonderlich taktvoll umgegangen. Sammelbestattungen zum Beispiel sind üblich, was die Frage aufwirft, ob dies eher der Totenwürde entspricht als zum Beispiel ein Grab im eigenen Garten.

Dass die Bevölkerung ein anderes Pietätsempfinden hat, wird auch darin deutlich, dass sich mittlerweile nach einer repräsentativen Forsa-Umfrage ein Viertel eine Verstreuung in der freien Natur oder eine Beisetzung/Aufbewahrung im Privatbereich, also Beisetzungen außerhalb eines Friedhofs wünscht.⁷ Die Verwirklichung der entsprechenden Wünsche in Mecklenburg-Vorpommern ist jedoch illegal.

⁷ https://www.aeternitas.de/inhalt/marktforschung/meldungen/2019_aeternitas_umfrage_wuensche/bevorzugte_bestattungsform_2019.pdf, abgerufen am 13.11.2019.

In § 10 Absatz 1 Satz 2 des geltenden Bestattungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern heißt es:

„Art und Ort der Bestattung richten sich, soweit möglich, nach dem Willen des Verstorbenen“.

Dass die Befolgung des Willens eines Viertels der Bevölkerung nicht möglich sein soll, zeigt den Reformbedarf. Wie das Ausland und etwa Bremen zeigen, sind die vorhandenen Einschränkungen der Bürger nicht notwendig.